

**Antrag auf Abweichung von einem Ziel  
des Regionalplans Ostwürttemberg 2010  
gem. § 6 II ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg**

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Photovoltaik“ – Gewann Winterberg, Jagstzell  
sowie die Flächennutzungsplanänderung  
„Photovoltaik“ – Gewann Winterberg, Jagstzell – VVG Ellwangen**

**- Zielkonflikt Regionaler Grünzug -**

Oktober 2023

Aufgestellt durch:

W-I-N-D Energien GmbH  
Schlierbacher Str. 2  
73230 Kirchheim unter Teck

Für die VVG Ellwangen  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Michael Dambacher

Für die Gemeinde Jagstzell  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Patrick Michael Peukert

Ellwangen, den \_\_\_\_\_

Jagstzell, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
gez. Michael Dambacher

\_\_\_\_\_  
gez. Patrick Michael Peukert

## Inhalt

<b>Erfordernis der Planaufstellung und eines Zielabweichungsverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	4
1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage .....	5
1.3 Auswahl der Fläche .....	7
1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Jagstzell.....	8
1.5 Eignung und Festlegung des Standorts.....	10
<b>2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung .....</b>	<b>11</b>
2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg .....	11
2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 .....	13
2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans.....	15
2.4 Vorgaben des Landschaftsplans.....	17
2.5 Vorgaben aus Bebauungsplänen.....	17
<b>3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten .....</b>	<b>17</b>
<b>4. Begründung der Zielabweichung .....</b>	<b>25</b>
4.1 Erforderlichkeit/Dringlichkeit.....	25
4.2 Umweltauswirkungen.....	26
4.2.1 Boden, Fläche.....	28
4.2.2 Wasser.....	29
4.2.3 Klima, Luft.....	30
4.2.4 Tiere und Pflanzen .....	31
4.2.5 Landschafts- und Ortsbild .....	32
4.2.6 Erholung / Mensch und Gesundheit.....	33
4.2.7 Kultur- und Sachgüter.....	34
4.2.8 Zusammenfassung.....	34
<b>5. Beurteilung der Planung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zielabweichung .....</b>	<b>36</b>
5.1 Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung .....	36
5.2 Keine Berührung der Grundzüge der Planung .....	41
5.3 Härtefall.....	43
5.4 Gesamtbetrachtung.....	44
<b>6. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.....</b>	<b>46</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>47</b>

## Erfordernis der Planaufstellung und eines Zielabweichungsverfahrens

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO BW) durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) errichtet werden. Um noch mehr Flächen im Land für Photovoltaik(PV)-Anlagen nutzen zu können, hat der Ministerrat am 31. Mai 2022 eine Anhebung der landesspezifischen Zuschlagsgrenze für Ausschreibungen der Bundesnetzagentur von 100 auf 500 Megawatt beschlossen. Auf Grundlage des EEG, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert wurde, beabsichtigt die Firma W-I-N-D Energien GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Jagstzell, Ostalbkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Dringlichkeit für den Ausbau von erneuerbaren Energien ergibt sich außerdem aus dem im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der nur wenigen dafür verbleibenden Jahre sowie des Ukraine-Kriegs, ist es zwingend notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen, insbesondere auch um Deutschland bei der Energieversorgung schnell unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe zu machen.

Dies geht nur mit erneuerbaren Energien, kurzfristig insbesondere mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die üblicherweise innerhalb von ca. 18-24 Monaten nach Schaffung des erforderlichen Planungsrechts in Betrieb genommen werden können.

Die W-I-N-D Energien GmbH hat, im Rahmen ihrer Projektentwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde Jagstzell identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Gemeinde Jagstzell in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat durch mehrere Beratungen im Gemeinderat stattgefunden.

Diese Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sollen durch die W-I-N-D Energien GmbH auf der Gemarkung Jagstzell östlich des Ortsteils Winterberg entstehen, in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG. Da gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig sind, ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zuge wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beantragt.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 und weicht somit von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren sowohl auf B-Plan- als auch auf FNP-Ebene gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) erforderlich, in welchem eine Alternativenprüfung integriert ist.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

### 1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 6,0 ha und befindet sich nordöstlich der Ortslage von Jagstzell. Es umfasst das Flurstück Nr. 1322 auf der Gemarkung Jagstzell, das mit seiner südlichen Flurstücksgrenze an die Kreisstraße K3222 angrenzt. Im Osten und Norden wird das Plangebiet von Wald begrenzt, im Westen durch landwirtschaftliche Fläche. Da durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage die landesgesetzlichen Voraussetzungen zur Einhaltung des Waldabstands von 30,0 m nicht erfüllt sind, wurde für die bessere Flächennutzung sowie -bewirtschaftung ein geringerer Waldabstand gewählt.

Die Gemeinde Jagstzell grenzt im Norden an die Gemeinden Frankenhardt, Stimpfach und Fichtenau, im Osten an die Gemeinde Ellenberg, im Süden an die Stadt Ellwangen und im Westen an die Gemeinde Rosenberg.

Die Gemeinde befindet sich an der Entwicklungsachse Aalen-Ellwangen-Crailsheim im ländlichen Raum (gemäß Landesentwicklungsplan). Das Gemeindegebiet liegt westlich der Autobahn A 7 und beidseits der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße B 290 und der Eisenbahnlinie Crailsheim-Ellwangen-Aalen und ist somit gut an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Die Fläche auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Gelände ist leicht nach Süden geneigt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

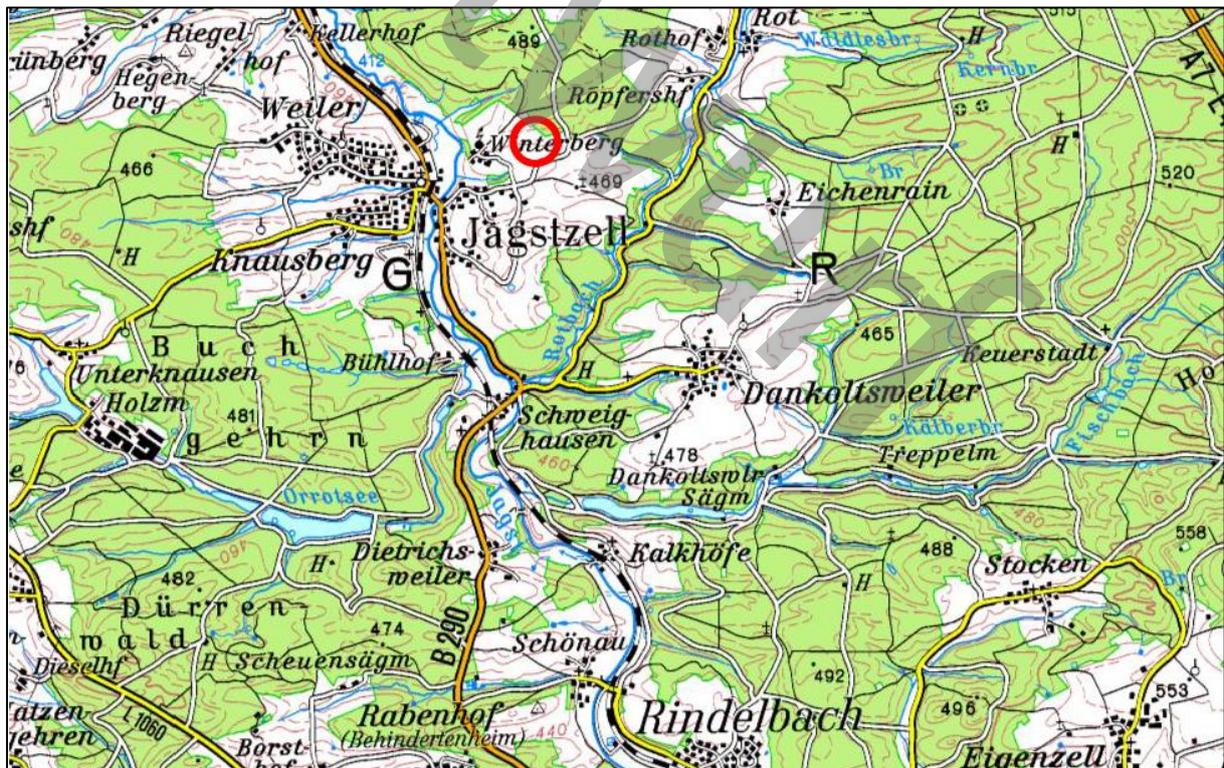


Abbildung 1: Auszug aus der topographischen Karte



Abbildung 2: Vorhabenfläche, Auszug des LUBW-Kartendienstes

## 1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 6,0 MW geplant. Der gesamte durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben werden. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die vorgesehene, eingezäunte Fläche beträgt ca. 6,0 ha. Hinzu kommen notwendige Ausgleichsmaßnahmen.

Das Flurstück 1322 ist über einen Wirtschaftsweg, anschließend an die Straße „Winterberg“ und die Rechenberger Straße K 3322 erschlossen. Ein Ausbau der Verkehrsanlagen ist für die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht erforderlich.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit, der die jeweiligen Teilflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben, können sich durch zukünftige technische Standards jedoch noch ändern.

Solarmodul (Modul):

Die Wahl der Module ist noch nicht abschließend geklärt. Die Module selbst sollen auf Tischen angeordnet werden und einen Neigungswinkel zwischen 20 und 23 Grad aufweisen. Die vollständig bestückten Modultische haben eine Höhe von unter 4,5 m. Die Tischreihen haben einen Reihenabstand zwischen 3 und 5 Metern.

Die Anlagenleistung beträgt ca. 6,0 MW, die eingespeiste Energie beträgt dabei ca. 6.600.000 kWh/p.a.

Modulunterkonstruktion:

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche im Boden befestigt werden. Die Tischkonstruktionen bestehen aus Metallprofilen als Stützen, welche mittels Rammverfahren im Boden verankert werden (keine Betonfundamente).

Trafostation / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in Wechselstrom werden Wechselrichter benötigt.

Modulfeldverkabelung:

Die Module werden miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und die Gräben anschließend wieder mit Erde verfüllt.

Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpflugs oder in offener Bauweise in ca. 0,8 bis 1,2 m Tiefe verlegt.

Batteriespeicher:

Ein Batteriespeicher wird eventuell errichtet.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage wurde noch nicht abschließend geklärt. Der Zaun verläuft innerhalb der Flurstücksgrenze und wird durch entsprechende Bepflanzung (Hecken, Sträucher, Büsche), welche als Sichtschutz dient, außerhalb des Zauns begrünt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger wird er mit einer Bodenfreiheit von 15 - 20 cm errichtet.

Keine Emissionen und Immissionen:

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind außerdem keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

Grün- und Freiraumkonzept:

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind durch einmalige Mahd mit Abraum des Mähgutes als Fettwiese zu entwickeln und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dauerhaft zu pflegen. Alternativ zur Fettwiese ist auch eine Entwicklung hin zu einer Fettweide möglich. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch Hecken, Sträucher und Büsche eingegrünt.

### 1.3 Auswahl der Fläche

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) berücksichtigt werden.

§ 37 Abs. 1 des EEG 2023 regelt die Vergütungspflicht und lautet wie folgt:

#### **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien\*) (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)**

#### **§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments**

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
  - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
  - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
  - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
  - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
  - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
  - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
  - j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

Die Punkte zur Flächenauswahl wurden berücksichtigt und entsprechende Flächen in folgender Reihenfolge geprüft:

- Flächen auf Dächern
- Flächen entlang von Bahntrassen/ Autobahnen
- Konversionsflächen
- Landwirtschaftliche Flächen

#### **Flächen auf Dächern**

Der Großteil des Photovoltaikzubaues in Deutschland wird über Dachflächen realisiert. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Ergänzung zum Dachflächensegment und können dieses nicht ersetzen. Durch die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Zubau an Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Ein stärkerer Zubau an Erneuerbaren Energien ist für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der bundespolitischen Ziele notwendig.

Gemäß den Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verfügt die Gemeinde Jagstzell auf Dachanlagen über noch nutzbare Potenziale zur solaren Stromerzeugung. Die installierte Leistung wie auch die Stromerzeugung/Einwohner bewegen sich grob im Durchschnitt in Bezug auf die Region.

Wirtschaftlicher Treiber des zubaustarken Dachflächensegments ist der Eigenverbrauch. Aufgrund der aktuellen Strompreisentwicklung und der Degression der EEG-Vergütung nutzt der Anlagenbetreiber den Solarstrom direkt vor Ort und speist nur die überschüssige Energie zu den EEG-Vergütungssätzen ein. Die Verstetigung der Versorgung mit regionaler grüner Energie erfordert Erzeugungsanlagen, die über den privaten Bedarf hinaus Strom bereitstellen. Die geplante Anlage ist durch ihren Zusammenschluss mit dem naheliegenden Windpark Rechenberg dazu in besonderer Weise geeignet.

#### **Flächen entlang von Bahntrassen und Autobahnen**

Flächen entlang von Autobahnen gibt es auf dem Gemeindegebiet nicht. Flächen entlang von Bahntrassen auf den Gemarkungen von Jagstzell liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. Abbildung 9: Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope)

#### **Konversionsflächen**

Ebenso liegen innerhalb der Gemeinde Jagstzell laut des Energieatlas der LUBW keine Konversionsflächen, die in Frage kämen.

Die Vergütungskategorien gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) und j) EEG 2023 liegen somit in der Gemeinde Jagstzell nicht vor und werden demnach nicht weiterbetrachtet.

Da im Rahmen der FFÖ-VO BW förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg auch auf Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes errichtet werden können, kommen in der Gemeinde Jagstzell ausschließlich PV-Freiflächenanlagen nach der Vergütungskategorie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) EEG 2023 in Betracht.

Die Gemeinde Jagstzell liegt vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse. In den 30 Ortsteilen (1. Jagstzell, 2. Dankoltsweiler, 3. Buchmühle, 4. Bühlhof, 5. Dankoltsweiler-Sägmühle, 6. Dietrichsweiler, 7. Eichenrain, 8. Eulenmühle, 9. Finkenbergr, 10. Finkenhaus, 11. Grünberg, 12. Hahnenmühle, 13. Hegenberg, 14. Kellerhof, 15. Keuerstadt, 16. Kreuthof, 17. Neumühle, 18. Orrot, 19. Ratzensägmühle, 20. Renneckermühle, 21. Riegelhof, 22. Riegersheim, 23. Ropfershof, 24. Rot, 25. Rotbachsägmühle, 26. Rothof, 27. Schweighausen, 28. Spielegert, 29. Haus Walser, 30. Winterberg) kommen somit grundsätzlich alle Grünland- und Ackerflächen für die Prüfung möglicher Alternativstandorte zur Errichtung einer förderfähigen PV-Freiflächenanlage infrage und werden in den folgenden Kapiteln geprüft.

#### **1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Jagstzell**

##### **Exposition und Verschattung**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Plangebiet selbst weist eine optimale Südausrichtung auf. So kann die Sonnenstrahlung optimal ausgenutzt werden. Eine wesentliche Verschattung ist nicht zu erwarten.

##### **Blendwirkung**

Im Allgemeinen sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird.

Durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die abgesetzte Lage ist von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen im westlich gelegenen Winterberg auszugehen.

## Boden

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Im Süden des Plangebietes wird eine rund 2.258 m<sup>2</sup> Fläche als Lagerplatz u.a. für Bauschutt genutzt. Im Plangebiet selbst sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Altlasten, keine ehemaligen Auffüllplätze und keine Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Weiterhin kann angeführt werden, dass die Flächen innerhalb des Plangebietes als Grenzflächen ausgewiesen sind.

Vorliegend handelt es sich demnach um schlechte Böden mit einer Acker-/ Grünlandzahl zwischen 25 und 35 oder um Flächen mit einer Hangneigung zwischen 21 und 35 % wie sich aus folgender Flächenbilanzkarte ergibt:

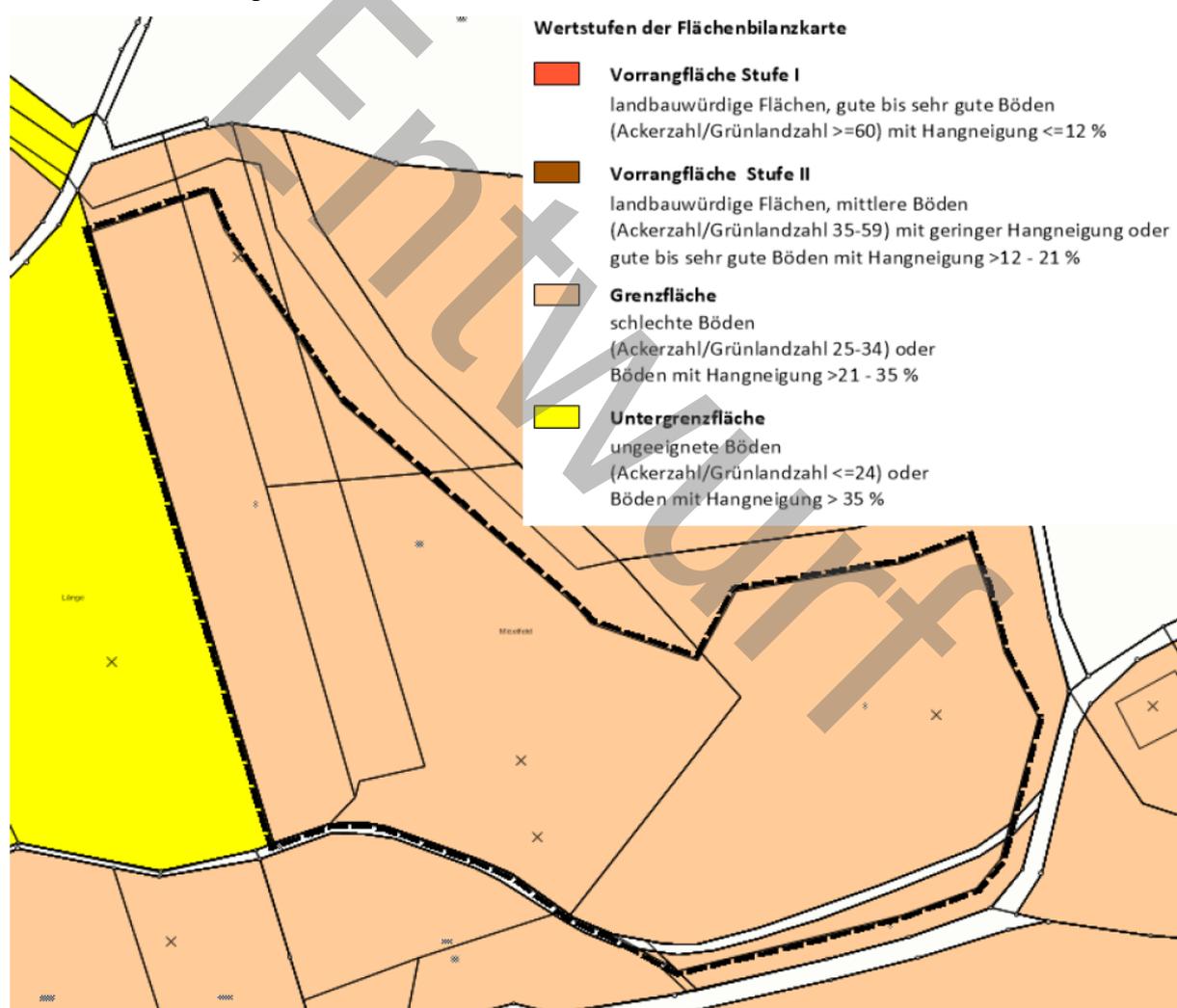


Abbildung 3: Auszug aus der Flächenbilanzkarte der LEL

### Erläuterungen zur Flächenbilanzkarte:

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten entscheidend bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.

*Die Flächen werden auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl aus dem „Automatisierten Liegenschaftsbuch“) und der Hangneigung des Digitalen Geländemodells nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet.*

*Die Einbeziehung der Hangneigung ist deshalb erforderlich, weil der wirtschaftliche Erfolg wesentlich von ihr mitbestimmt wird. Auf Grünland setzt sie dem Einsatz von Maschinen und Geräten Grenzen. Auf Ackerland wächst mit zunehmender Hangneigung die Erosionsgefahr.*

### **Vorbelastungen**

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Das Befahren der Flächen mit schwerem Gerät führt beispielsweise zu Verdichtungen im Bodenhaushalt.

Durch den Einsatz von Düngemitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen ins Grundwasser und Emissionen von Schadstoffen in der Luft kommen.

Das Landschaftsbild ist bereits durch das eine bestehende PV-Anlage westlich des Plangebietes, einen Lagerplatz u.a. für Bauschutt sowie die südlich angrenzende Kreisstraße K3222 vorbelastet.

### **1.5 Eignung und Festlegung des Standorts**

Aufgrund der vorgenannten, untersuchten Kriterien sind in der Gemeinde Jagstzell keine besser geeigneten Flächen als die vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 1322 in der Gemarkung Jagstzell für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage > 5 ha vorhanden.

Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Ebenso liegen Siedlungsstrukturen in westlicher Richtung ausreichend entfernt, sodass die Fläche von den Siedlungskörpern nicht einsehbar und damit von keiner Blendwirkung auszugehen ist.

Durch die Größe der Fläche und der Netzanschlussmöglichkeit - in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Rechenberg über ein betreibereigenes Umspannwerk in das öffentliche Stromnetz - kann der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlage sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die südexponierte Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Pfosten der Unterkonstruktion und Wechselrichter bedingt.

Der Boden kann sich zudem von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen, da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche der Landwirtschaft nach 20 - 30 Jahren wieder zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung

### 2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg

Bei einer Entwicklung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Plansätze des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002 (LEP) berührt.

Der LEP trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

#### 4.2 *Energieversorgung*

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes.

Folgende Aussagen werden im LEP zum Freiraum getroffen:

#### 5.1 *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]

5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP u.a. folgendes:

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft zeigt sich vorliegend in der Darstellung der nachfolgenden Flurbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL), die auch agrarstrukturelle Faktoren berücksichtigt. Die Flächen im Bereich des Vorhabengebietes sind als Vorbehaltsflur II eingestuft.

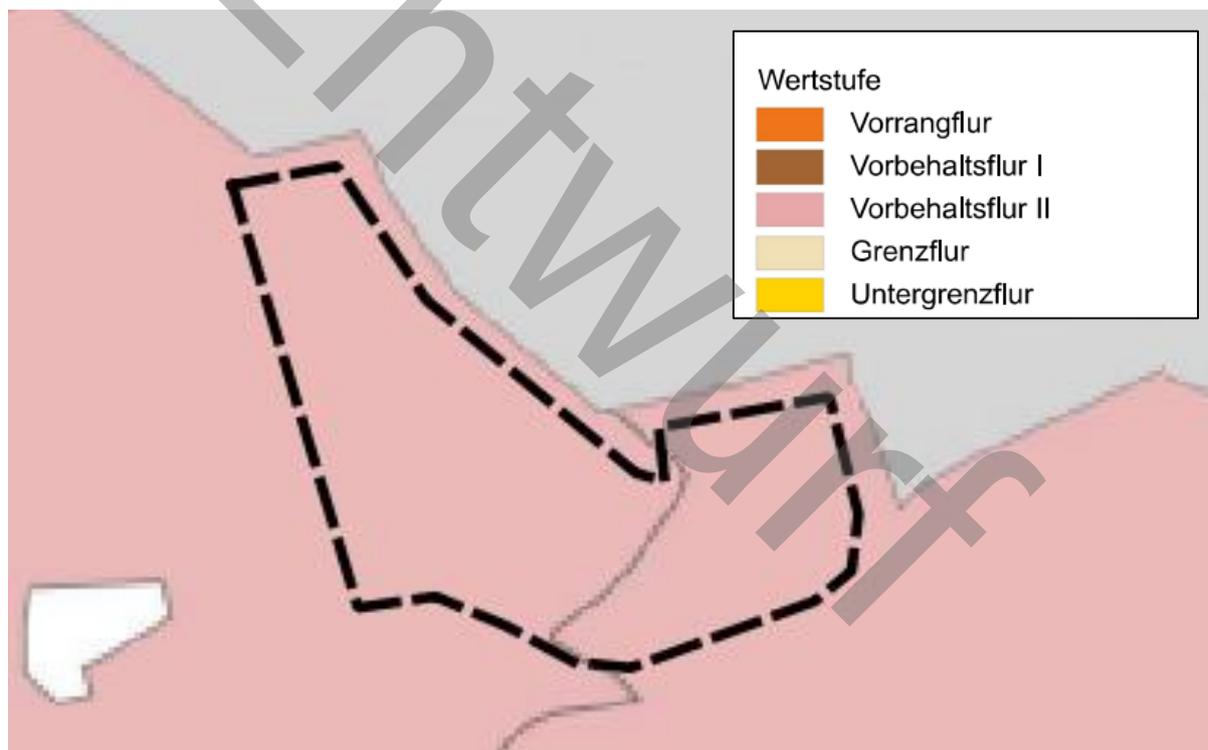


Abbildung 4: Auszug aus der Flurbilanzkarte der LEL

Erläuterungen zur Flurbilanzkarte:

Die Flurbilanz 2022 grenzt landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsfluren (Vorrangflur; Vorbehaltsflur I; Vorbehaltsflur II) ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Sie wird sukzessive die Wirtschaftsfunktionskarte ersetzen. Für die Erstellung der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen zu Fluren mit einer durchschnittlichen Größe von etwa 30 ha, mindestens 1 ha, zusammengefasst. Die Flurabgrenzung orientiert sich an den Hauptnutzungen Acker, Grünland und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein).

*Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch Regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden.*

Die Vorbehaltsflur II wird gemäß der LEL folgendermaßen beschrieben:

*„Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.“*

### Zwischenergebnis

Die Grundsätze des LEP können insoweit berücksichtigt werden, dass keine Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I (Flurbilanzkarte) überplant werden. Auf Flächen der Vorbehaltsflur II ist eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen. Durch die geschlossene Rückbauverpflichtung ist diese Nutzung zudem temporär.

### 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Jagstzell liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Ostwürttemberg 2010.

Wie in folgendem Auszug aus der Raumnutzungskarte dargestellt liegt das insgesamt 6,0 ha große Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010) und in einem schutzwürdigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl. S. 3.2.2).

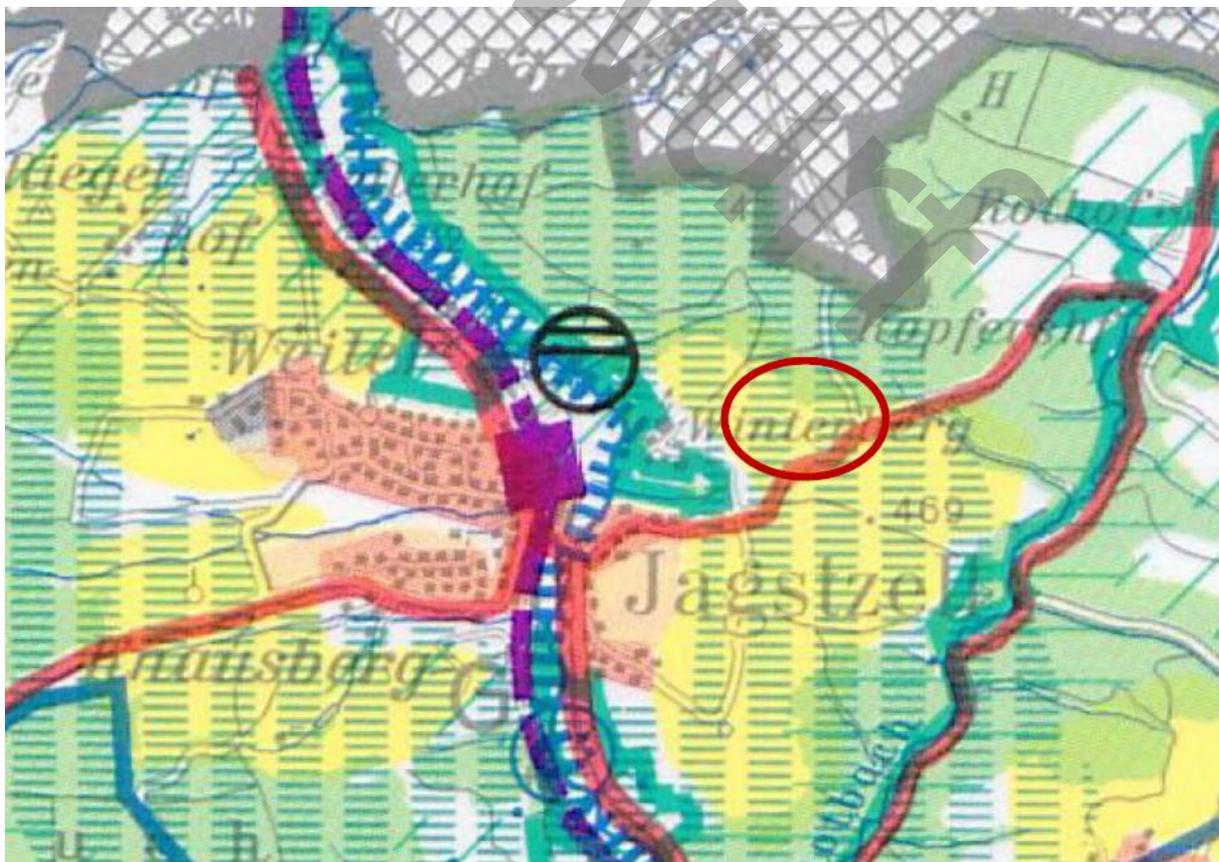


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Der Regionalplan Ostwürttemberg 2010 führt hierzu aus:

**3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge**

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem.

Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

**3.2.2 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

**Zwischenergebnis**

Grundsätzlich sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 liegt, weicht das Vorhaben von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg erforderlich, in welches eine Alternativenprüfung integriert ist.

### 2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans

Die geplante Vorhabenfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (rechtsverbindlich seit 18. Juli 2003) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Vorhaben ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Jagstzell beantragt die FNP-Änderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik“ Gewann Winterberg bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen.



Abbildung 6: Auszug aus dem seit dem 18.07.2003 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

Im Planentwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans Ellwangen wird die Fläche als geplantes Sonstiges Sondergebiet (Freiflächenphotovoltaik) gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

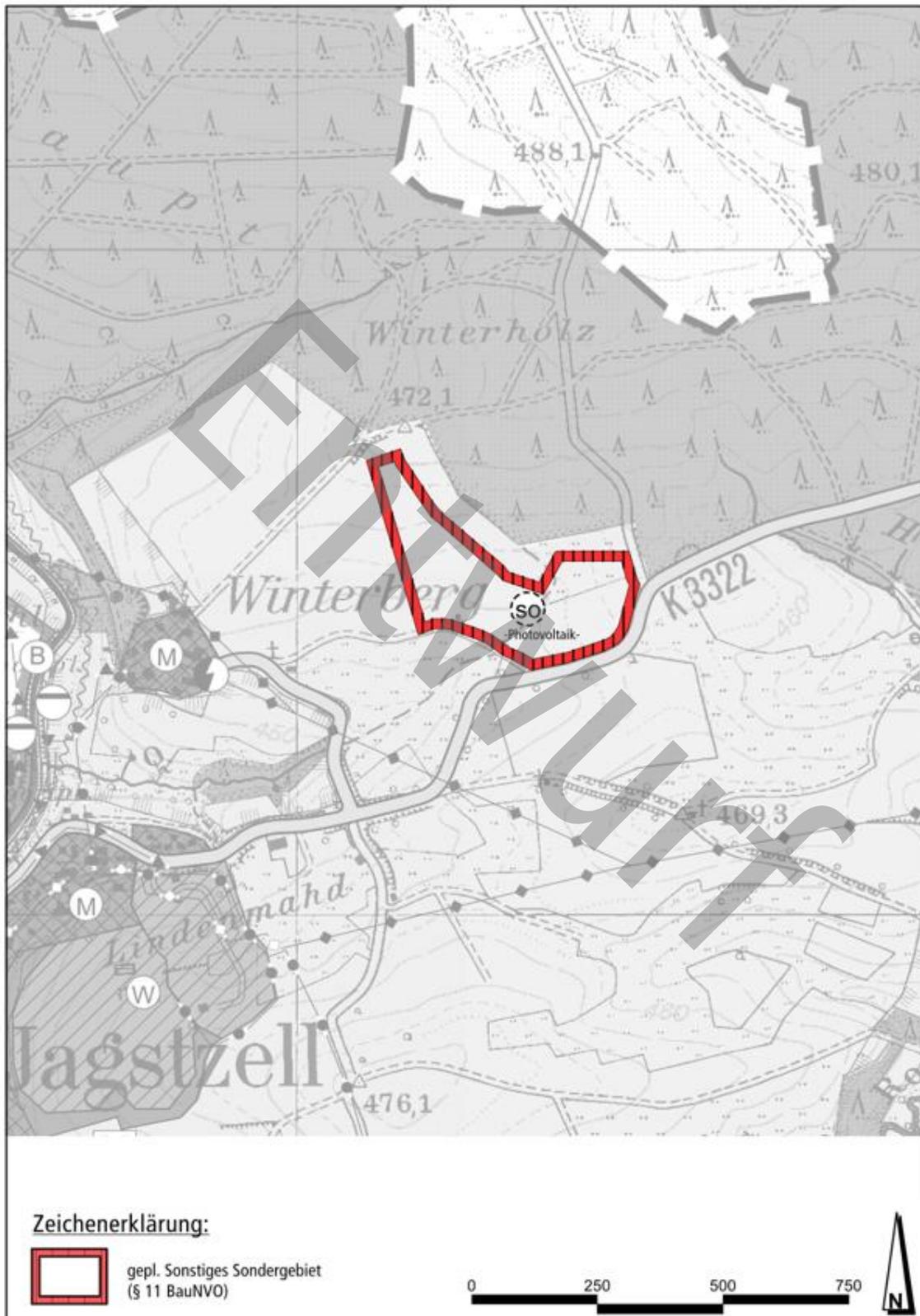


Abbildung 7: Planentwurf zur 36. Änderung des FNP der VVG Ellwangen für die Gemeinde Jagstzell

## 2.4 Vorgaben des Landschaftsplans

Die Vorhabenfläche ist im wirksamen Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2015 der VVG Ellwangen, wie auch im FNP, als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb einer Entwicklungsfläche.

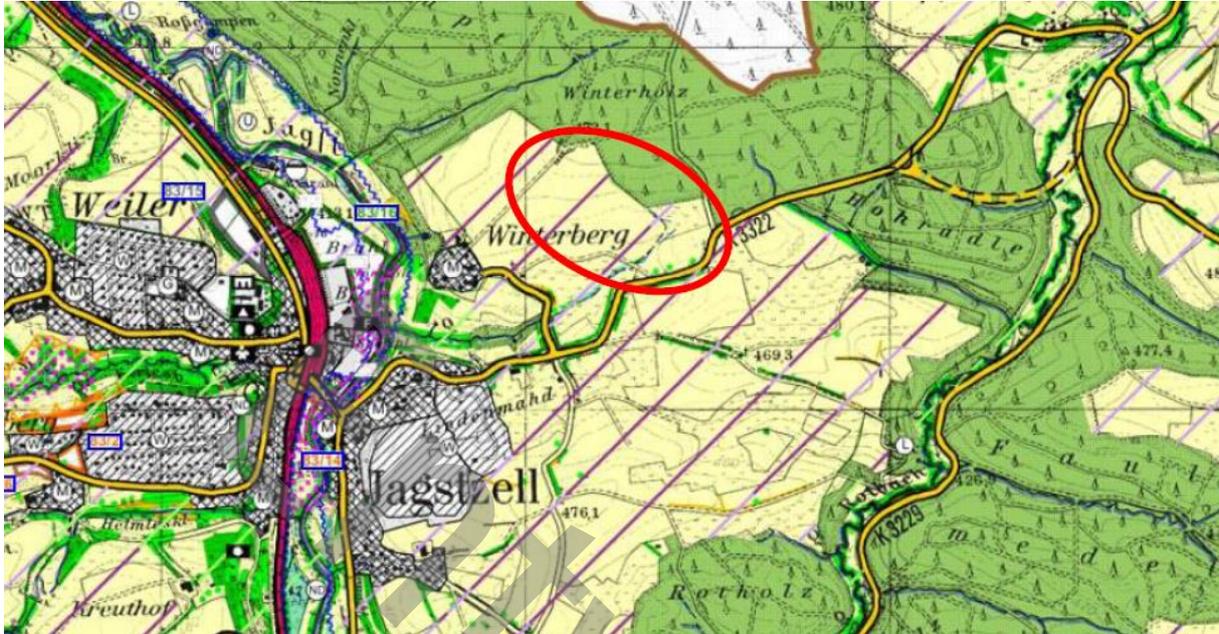


Abbildung 8: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Landschaftsplan

## 2.5 Vorgaben aus Bebauungsplänen

Für das Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine Bebauungspläne vorhanden.

# 3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen

Die in Betracht kommende Fläche für die Alternativenprüfung ist dabei auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt. Dies begründet sich bereits aus dem Umstand, dass für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist. Denknotwendigerweise ist die Planungshoheit einer Gemeinde auf das jeweilige Ortsgemeindegebiet beschränkt. Die Realisierung des Vorhabens außerhalb des Ortsgemeindegebietes ist folglich mangels Planungshoheit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Ergebnis ist die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindegebiet mithin nicht zumutbar und stattdessen auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken.

Alle 30 Ortsteile der Gemeinde Jagstzell liegen gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und entsprechen somit den Vorgaben des EEG 2023.

Die Gemeinde Jagstzell möchte innerhalb ihres Gemeindegebietes die Realisierung von PV-Anlagen ermöglichen und damit entsprechend ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einen Beitrag zur Energieversorgung mittels Erneuerbarer Energien leisten.

Die Gemeinde Jagstzell mit einer Gemarkungsfläche von 3.795 ha besteht zum Großteil aus

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Wald- und Gehölzflächen sowie
- Fließgewässern,

sodass zunächst - ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Ausschluss-/Eignungskriterien - **1.159 ha freie landwirtschaftliche Flächen** für die Nutzung durch Solarenergie verbleiben.

Diese Freiflächen um die Siedlungskörper der Ortsteile

- Grünberg
- Spiegelert
- Eichenrain
- Ropfershof
- Rot
- Rothof
- Riegersheim und
- Eulenmühle

sind im Regionalplan als **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** ausgewiesen.

Die Freiflächen um die Siedlungskörper von

- Dietrichsweiler sowie
- im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich von Dankoltsweiler

befinden sich nach dem Regionalplan in einem **Vorranggebiet für Erholung**.

Die verbleibenden Freiflächen um die übrigen Ortsteile von Jagstzell befinden sich überwiegend im Regionalen Grünzug, der im Wesentlichen nur Freiflächen um Dankoltsweiler ausspart. Vorgenannte Freiraumstrukturen des Regionalplans ergeben sich aus Abbildung 8.

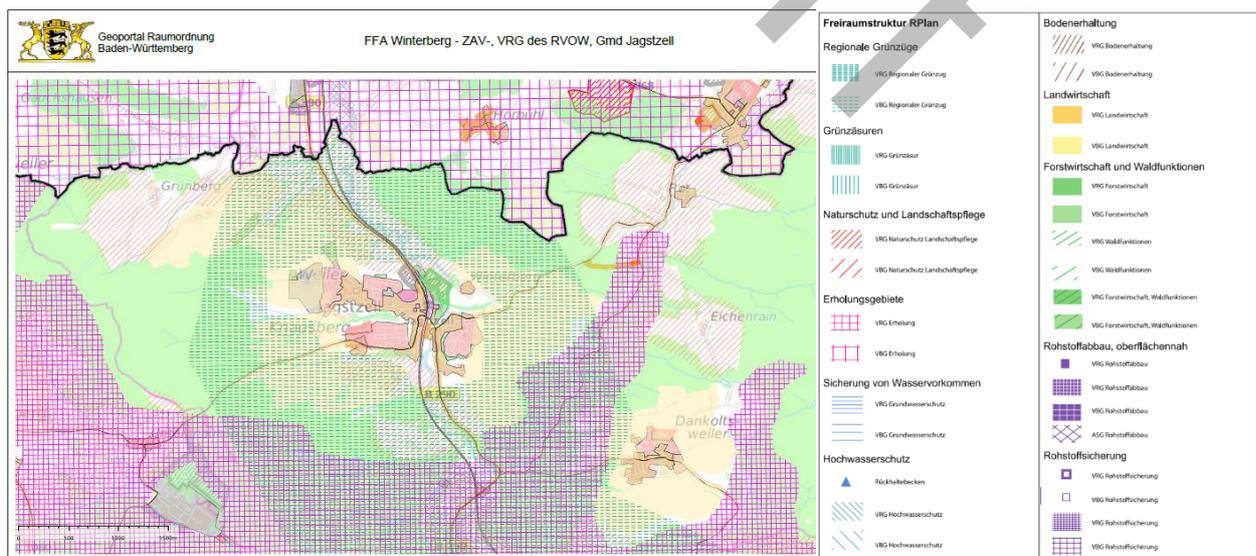


Abbildung 9: Auszug Geoportal Raumordnung BW: Freiraumstruktur Regionalplan

### Harte Tabubereiche

Im Rahmen dieser Suche scheiden weitere Flächen anhand der nachfolgenden rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Ausschlusskriterien aus:

- Siedlungsflächen (Bestand und Planung) und -splitter, Einzelsiedlungen
- Freizeitanlagen und -einrichtungen, Freizeitwohnen
- Klassifizierte Straßen mit Anbaubeschränkung
- Natürliche Stehgewässer
- Überschwemmungsgebiete (HQ100)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiete für Erholung
- FFH-Gebiete
- Naturdenkmäler
- Gesetzl. geschützte Biotop
- Waldflächen

Folgende Abbildung zeigt die auf dem Gebiet der Gemeinde Jagstzell vorkommenden Schutzbereiche.

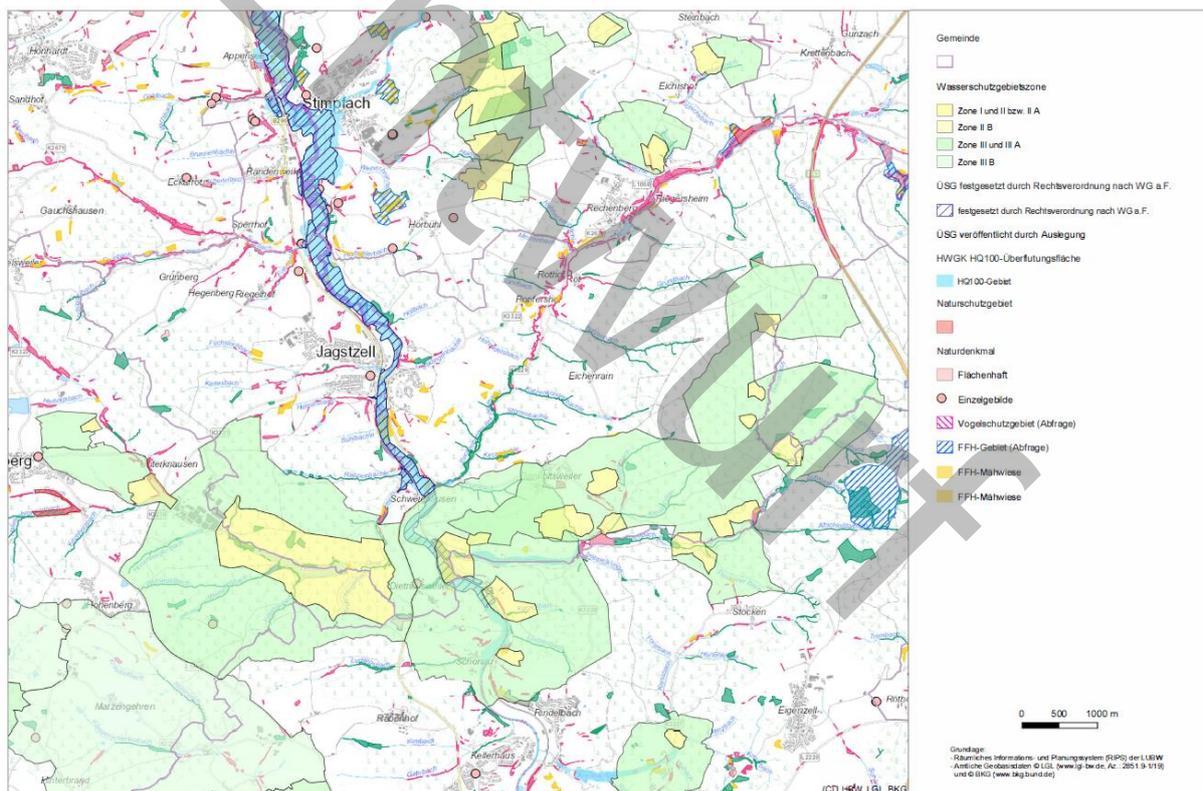


Abbildung 10: Ausschnitt Daten- und Kartendienst der LUBW: Schutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotop

Zur Identifizierung der Flächen, die nach Beachtung der Ausschlusskriterien verbleiben, wurden die harten Tabuflächen überlagert betrachtet. Potenzielle Vorhabenflächen verbleiben in den freien Bereichen (weiß, Abbildung 11).

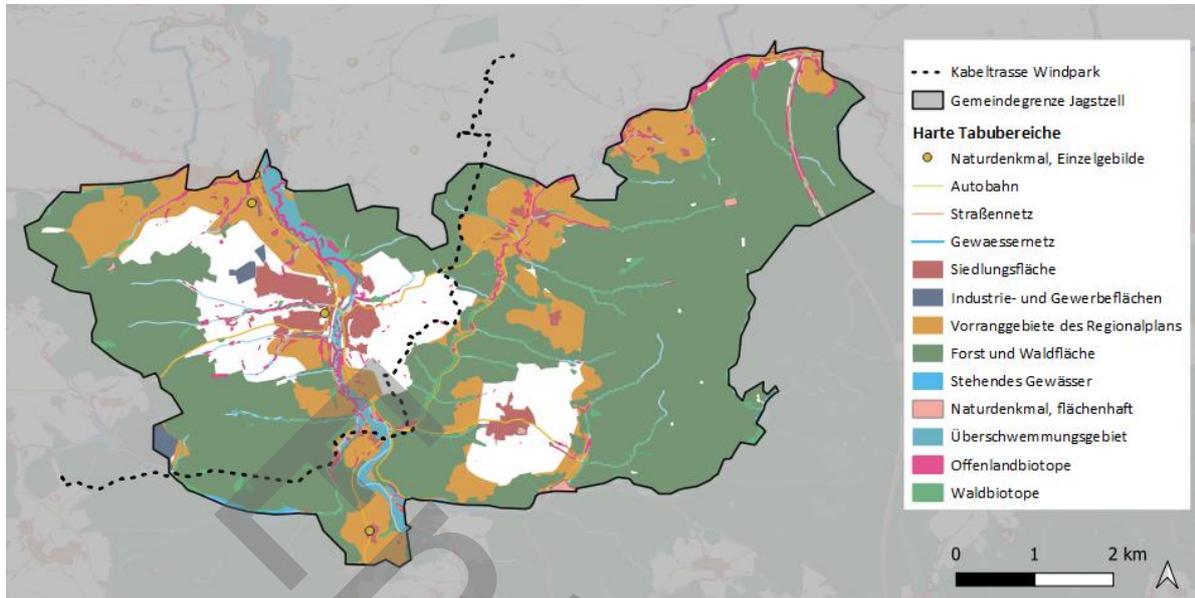


Abbildung 11: Darstellung der harten Tabubereiche auf der Gemarkung Jagstzell, verbleibende Flächen in weiß

Die erweiterte Suche nach Alternativen für die Standortwahl für ein Vorhaben in der geplanten Größenordnung der PV-Anlage ist zum einen von der Infrastruktur und Kapazität zur Einspeisung in ein Stromnetz abhängig. Die Möglichkeit eines Netzanschlusses ist allein über die abgebildete Trasse des Windpark Rechenberg gegeben, da eine entsprechende Anfrage auf verschiedene Netzanknüpfungspunkt von der Netze NGO abgelehnt wurde. Zudem kommen in erster Linie solche Standorte in Betracht, die eine gewisse visuelle Vorbelastung haben.

Die ermittelten Alternativstandorte werden in einem weiteren Schritt anhand folgender Konflikt- und Eignungskriterien näher bewertet:

- 250 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
- 150 m Vorsorgeabstand zu Siedlungssplittern / Einzelsiedlungen
- 100 m Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
- Landesweiter Biotopverbund / Wildtierkorridore
- Landschaftsschutzgebiete
- Kultur und Freizeit
- Topographie, Exposition, Hangneigung
- Visuelle Vorbelastung

Die unter Rücksichtnahme auf die genannten weichen Restriktionskriterien verbliebenen Flächen wurden in Abbildung 12 vor dem Hintergrund der Vorgaben des Regionalplans zur Freiraumstruktur betrachtet. Im Ergebnis stehen zwei Alternativstandorte auf der Gemarkung Jagstzell mit ca. 48 ha außerhalb der vorgenannten Tabubereichen und Konfliktkriterien.

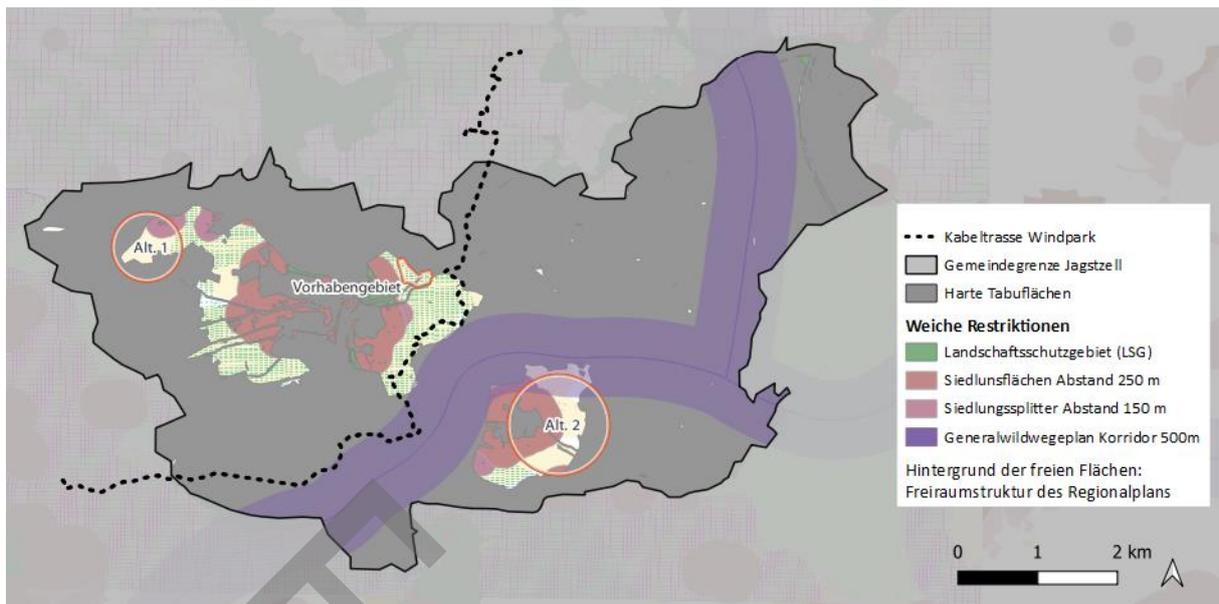


Abbildung 12: Weiche Restriktionen, Vorhabengebiet und Alternativen

Alt. 1: Im Westen bei Grünberg/Hegenberg (11 ha)

Alt. 2: bei Dankoltsweiler (37 ha)



Abbildung 13: Alternativstandorte bei Grünberg und Dankoltsweiler

Diesen zwei Alternativstandorte fehlt es allerdings an der

- Flächenverfügbarkeit und/oder
- Möglichkeit zum Netzanschluss.

➔ Fazit für die Fläche im Westen bei Grünberg:

- Keine Netzanschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz auf absehbare Zeit.

➔ Fazit für die Fläche bei Dankoltsweiler:

- Teilweise zersplitterte Flurstücks- und Eigentümerstruktur, Grundstückssicherung für PV-Anlage war nicht möglich
- Privates Windpark Stromkabel hat nach Aussage vom Betreiber keine Restkapazität mehr.
- Keine Netzanschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz auf absehbare Zeit.

Eine Umsetzung auf Alternativflächen, die durch das Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug nicht erfasst werden, ist somit nicht möglich. Neben der Vermeidung von Ausschlusskriterien, der Flächenverfügbarkeit und der Möglichkeit zum Netzanschluss spricht auch die Vorbelastung der direkten Umgebung für den ausgewählten Vorhabenstandort. Zwischen der Siedlung Winterberg und dem gewählten Flurstück existiert bereits eine Klein-PV-FFA mit einer Fläche von ca. 0,25 ha (vgl. Abbildung 2, südwestlich des Vorhabengebietes).

### Netzanschlussmöglichkeit

Anfragen bei der Netze NGO auf einen Netzverknüpfungspunkt an das öffentliche Netz ergaben, dass PV-Freiflächenanlagen im geplanten (mittleren) Nennleistungsbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden, eng begrenzten Netzkapazität aktuell bzw. in absehbarer Zeit nicht angeschlossen werden können; an anderen Stellen der Gemarkung sind Anlagen dieser Leistung aufgrund mangelnden öffentlichen Netzausbaus nachweislich nicht realisierbar.

Beispielsweise haben wir im Bereich Grünberg oder im Bereich Hammerschmiede Freiflächenanlagen in unterschiedlichen Leistungsbereichen von 750 kWp bis zu Megawattbereichen bei der Netze NGO angefragt. Diese wurden allesamt unter Bezugnahme auf wirtschaftliche Nicht-Zumutbarkeit zur Ertüchtigung des Stromnetzes abgelehnt.



Netzesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH  
Postfach 1330 · 73473 Ellwangen

W-I-N-D Energien GmbH  
Kirchheim  
Jesinger Str. 52  
73230 Kirchheim

Bereich: NGO GA  
E-Mail: Planung@ng-o.com  
Kunden-Nr.: 65 08 39  
Lauf-Nr.:  
Datum: 7. Juli 2021  
Seite: 1/1

### Geplanter Anschluss einer PV-Freiflächenanlage in 73489 Jagstzell-Grünberg, |

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von Ihnen angefragten Standort haben wir die Anschlussmöglichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage mit einer Modulleistung von 7150,00 kWp an unser Netz geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen gewünschte Leistung derzeit nicht wirtschaftlich an unser Netz angeschlossen werden kann.

Zur Begründung:

In dem Netzbereich, in dem Sie den Anschluss der Einspeiseanlage beantragen, ist die Netzkapazität für Einspeiseanlagen unter Berücksichtigung der installierten und zugesagten Leistungen derzeit ausgeschöpft. Wir haben für die von Ihnen beantragte Anlage die Kosten einer gesamtwirtschaftlich günstigsten Umsetzung des Netzanschlusses der beantragten Einspeiseanlage einschließlich des notwendigen Netzausbaus ermittelt. **Die Kosten des notwendigen Netzausbaus liegen oberhalb der für den Netzbetreiber geltenden Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.**

Auch im näheren Umkreis von bis zu 15 km um den geplanten Anlagenstandort besteht derzeit kein alternativer Anschlusspunkt für die beantragte Einspeiseanlage.

### Abbildung 14: Auszug aus Schreiben der Netze NGO bezüglich Netzanschlussanfrage

Aufgrund der ablehnenden Haltung zum Ausbau des öffentlichen Stromnetzes, sind andere Standortalternativen für PV-Anlagen auf dem Gemeindegebiet – jedenfalls innerhalb von 5 Jahren - nicht

zu erwarten, sodass Alternativstandorte mangels Einspeisemöglichkeit allein schon aus wirtschaftlichen Gründen und der gebotenen Eile, den Ausbau erneuerbare Energien voranzutreiben, (aktuell) ausscheiden.

### Zwischenergebnis

Abschließend kann folgende Aussage zu den möglichen förderfähigen, raumordnerisch in Frage kommenden und wirtschaftlich umsetzbaren Standorten für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der Gemeinde Jagstzell getroffen werden:

Es wurden alternative **Standorte** betrachtet. Da der gewählte Standort den Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Jagstzell entspricht und derzeit als einziger Standort über einen Netzanschluss verfügt, wurde dieser ausgewählt. Er **weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlusssituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf.**

Der Standort ist daher so gewählt, dass der Strom aus der geplanten PV-Anlage in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Rechenberg eingespeist werden kann, die über ein betriebereignetes Umspannwerk mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist.

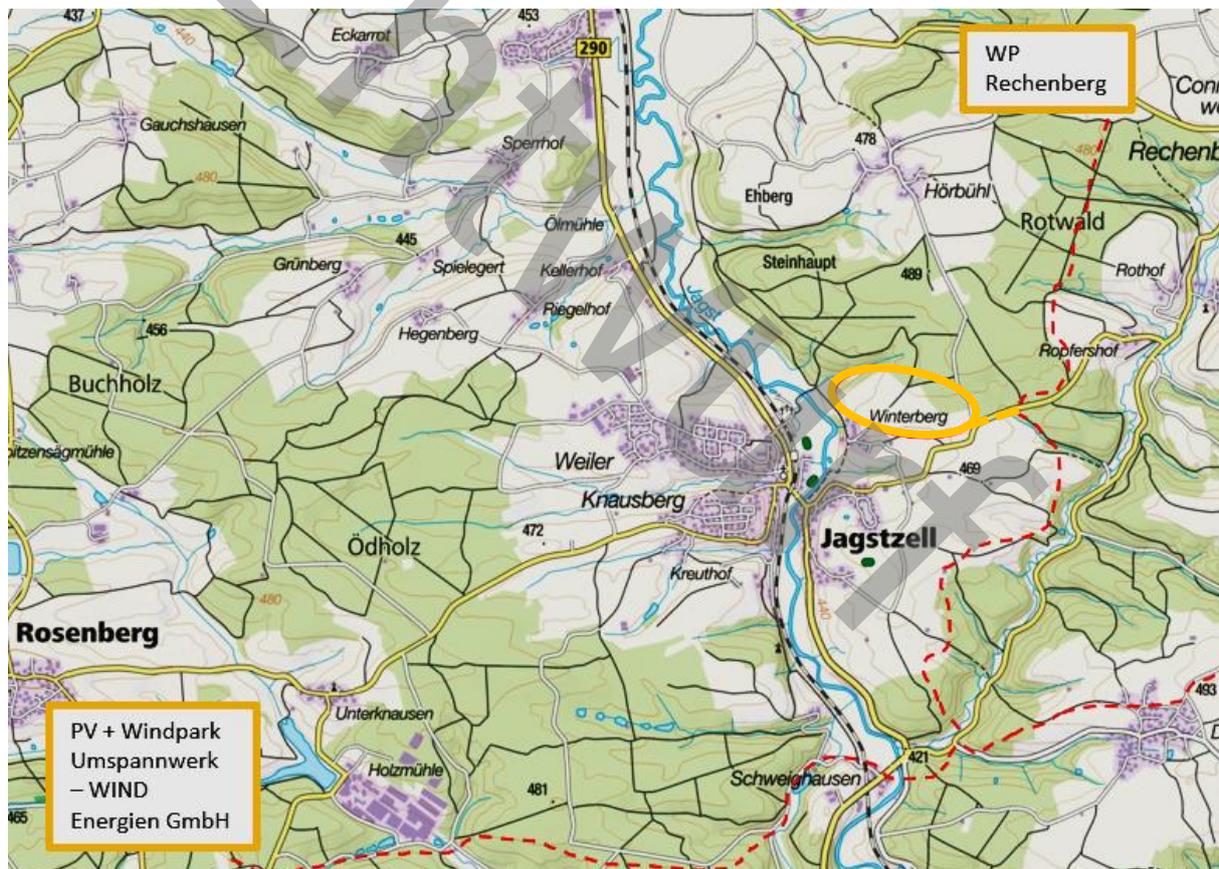


Abbildung 15: Übersichtslageplan PV-FFA und Leitungstrassen; orange gestrichelte PV FFA Winterberg inkl. Netztrasse; rot gestrichelt => bestehende private Leitungstrasse Windparks bis zum Umspannwerk

Im Übrigen darf das Raumordnungsrecht den Gemeinden nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum

belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist." Durch das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 25.04.2012 - 1 KN 215/10c - wird klargestellt, dass das Ergebnis einer möglichen Zielabweichung nicht am Ergebnis einer Alternativenprüfung festgemacht werden darf, sondern lediglich daran, ob die Voraussetzungen auf Erteilung einer Abweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG-RLP erfüllt sind.

Entwurf

## 4. Begründung der Zielabweichung

### 4.1 Erforderlichkeit/Dringlichkeit

Um die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im vorgesehenen Umfang in der Gemeinde Jagstzell zu ermöglichen, wird die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes beantragt.

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem beschleunigenden Klimawandel und der Versorgungsunsicherheit durch die geopolitische Krise machen eine stärkere Berücksichtigung der Raumannsprüche für die Nutzung von erneuerbaren Energien erforderlich und rechtfertigen eine größere Gewichtung dieser Anforderung.

Um die notwendigen Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien anzustoßen, machen die Gesetzgebungsverfahren der aktuellen Bundesregierung mit verschiedenen Sofortmaßnahmen im und um das EEG die Dringlichkeit deutlich. Unmittelbare Geltung beansprucht dabei der neu in § 2 EEG 2023 eingefügte **Abwägungsvorrang**.

Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit; sie sind also als vorrangiger Belang in etwa durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es nunmehr, dass bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Im dafür neu geschaffenen § 1a EEG 2023 macht der Gesetzgeber deutlich, dass er sowohl am Kohleausstieg als auch an der Treibhausgasneutralität festhält. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG 2023 festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von bis zu 22 Gigawatt pro Jahr bis 2030 erfolgen.

Die derzeitige Landesregierung Baden-Württemberg teilt die Ziele der Energiewende und möchte die Umsetzung der Energiewende in Deutschland unterstützen.

Bereits mit der „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung am 07.03.2017 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Klimaziele leisten soll (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen/>).

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes 2021 (KSG), dessen Fortentwicklung die Landesregierung am 1. Februar 2023 durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) beschlossen hat, wurden in § 4b das Landesflächenziel und der Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben und nun in § 19 KlimaG verankert. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen nach § 21 KlimaG in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Das vorgenannte **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz** soll damit zentral den Ausbau der erneuerbaren Energien im Land beschleunigen.

Das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive in Form des novellierten **Landesplanungsgesetzes** (LplG) enthält eine Stärkung von Belangen des Klimaschutzes (Energieerzeugung, -einsparung, -effizienz und Verteilnetzausbau) und der Klimaanpassung in der planerischen Abwägung (§ 2 LplG), Regelungen zur Umsetzung des Landesflächenziels gemäß § 19 KlimaG, die Öffnung der Regionalen

Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie eine gesetzliche Verankerung des Zeitplans der regionalen Planungsoffensive.

Demnach sollen

- gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG **regionale Grünzüge unverzüglich** aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und **Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet und**
- gemäß § 13a Abs. 1 LplG **die Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik** im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet, spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht und **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt** werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 02.12.2022 Beschlüsse zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und des Teilregionalplans Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 LplG gefasst und damit begründet, dass die Klimaziele des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die Gewährleistung einer unabhängigeren Energieversorgung, einen neuen Planungsansatz verlangen, um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Im derzeit (noch) gültigen Regionalplan sind allerdings die gestiegene Bedeutung der Photovoltaik für eine kostengünstige Stromproduktion und die damit verbundenen erhöhten Raumanforderungen bisher nicht berücksichtigt und keine Gebiete mit Vorrang für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt, sodass auf dessen Grundlage vorliegend ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund dieser übergeordneten, sowohl hinsichtlich Umfang als auch zeitlicher Abwicklung ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern, breiter Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung sowie der zuständigen kommunalen Gremien möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Dies umso mehr, wenn - wie vorliegend - ein Projektstandort mit hoher Lagegunst vorliegt, bei dem die Netzeinspeisung bereits heute gegeben ist. Denn die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Schließlich sollen nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### 4.2 Umweltauswirkungen

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung orientiert sich an den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a-d BauGB aufgeführt sind. Die Zielsetzung des Regionalplans wird dabei berücksichtigt. Für die einzelnen Schutzgüter bzw. Schutzkategorien werden jeweils die Bestandssituation bzw. der aktuelle Sachverhalt beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen bzw. die Entwicklung des Umweltzustands werden dargelegt und bewertet. Aufgezeigt wird überdies, wie und wodurch es möglich sein kann, negative Auswirkungen zu vermeiden und zu vermindern oder durch bestimmte Maßnahmen zu kompensieren.

### **Schutzgebiete und Schutzstatus**

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Fläche nordöstlich von Jagstzell im Gewann Winterberg, die nicht durch die Ausweisung von Flora-Fauna-Habitaten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder Naturdenkmälern betroffen ist. Natura2000 Gebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Es befinden sich keine Gebiete dieser Art innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebietes.

Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie Flächen für den Biotopverbund sind nicht vom geplanten Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden. Die Flächen werden der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) zugeordnet und als überwiegend schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit eingestuft.

Andere Schutzgebietsausweisungen werden nachfolgend bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet.

### **Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte eine Bestandserfassung durch Abfrage der oben beschriebenen übergeordneten Planungen sowie anhand von

- Online-Plattformen der LUBW und der LGRB
- Geländebegehung (durchgeführt am 31.05.2021)
- Artenschutzrechtlicher Untersuchung (Begehung am 31.05.2021).

Die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Tiere und Pflanzen
- Landschafts- und Ortsbild
- Erholung / Mensch und Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

erfolgt in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“, welche im Jahr 2005 von der LfU erstellt wurden. Die Bewertung erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch). Das Schutzgut Boden wird zusätzlich gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg und den Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bearbeitet.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die weiteren Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wie biologische Vielfalt, Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, schonender Umgang mit Grund und Boden, sowie die jeweilige Entwicklungsprognose werden bei den o.g. Schutzgütern mitbetrachtet.

Soweit vorhanden, werden sich kumulierende Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebietes ebenfalls aufgeführt.

Regelungen anderweitiger Gesetze und Vorschriften zur Energieeffizienz werden nicht behandelt, da diese unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten.

#### 4.2.1 Boden, Fläche

##### Schutzgebiete

Nach Kartendarstellung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sind keine Geotope im Plangebiet und näherer Umgebung vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich keine Darstellung von Bodendenkmalen enthalten.

##### Geologie und Bodentyp

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Hassberge-Formation (Kieselsandstein, Mittelkeuper). Hier herrscht Sand- und Tonstein vor. Beim Bodentyp in diesem Bereich handelt es sich um Pseudogley-Pelosol-Braunerde aus Fließerden auf Kieselsandstein. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ist sehr gering bis mittel.

##### Mögliche Auswirkungen

Im Plangebiet ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten Photovoltaik Modultischen vorgesehen. Diese werden mittels Stahlprofile in den Boden gerammt oder zugeschraubt, wodurch es nur punktuell zu Versiegelungen kommt. Da die Modulaufständerung dem vorhandenen Geländere relief folgt, sind zum Bau der PV-Freiflächenanlage keine Planierung, Aufschüttung oder Abgrabung erforderlich. Insgesamt wird von einer maximalen Versiegelung von 2 % ausgegangen.

Da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen, wird der Stoffeintrag in den Boden reduziert.

Während der Bauphase kann es durch das Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen zu Bodenverdichtungen kommen. Auch beim Betrieb der Anlage kann, aufgrund von Wartungsarbeiten z.B. im Bereich der Trafostation und des Speichers, ein Befahren mit Fahrzeugen und somit eine Verdichtung von Boden in Teilbereichen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin werden die Böden während der Bauphase durch die Verlegung der Erdkabel beansprucht. Da es sich hierbei jedoch nicht um dauerhafte Belastungen handelt, sind die Auswirkungen vermutlich gering.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde zu melden. Eine Verschleppung von verunreinigtem Material beim Einrammen der Modultische in tiefere unbelastete Schichten ist zu vermeiden.

Durch die Planung werden die Böden teilweise überschirmt. Allerdings sind Modultische nicht als geschlossene Flächen zu sehen (Abstand zwischen den Modulen mind. 1 cm) und es besteht ein Abstand zwischen der Modulunterkante und dem Boden, sodass diese Flächen nicht als versiegelt einzustufen sind. Es kann dennoch zu Beschattung, Austrocknung oder Erosion des Bodens kommen. Die Ausprägung dieser Faktoren ist jedoch von der Höhe und Fläche der Modultische, der Ausführung, Geländere relief und Bodentyp abhängig. Die Beschattung der überdeckten Bereiche tritt aufgrund des wechselnden Sonnenstandes nicht dauerhaft und gleichmäßig auf. Durch Lichtmangel verursachte vegetationslose Bereiche sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist ein kleinflächig oberflächiges Austrocknen der Böden aufgrund der Überschirmung stellenweise möglich, die unteren Bodenschichten werden jedoch aufgrund der Kapillarkräfte weiter mit Wasser versorgt.

Durch das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser kann es, besonders bei Starkregen, zu Erosion kommen. Allerdings ist aufgrund der nur geringen Flächenneigung nicht mit Erosionserscheinungen zu rechnen.

##### Bewertung

Die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ werden gem. LGRB insgesamt als mittel eingestuft (2.17). In der digitalen Flurbilanz des LEL sind die Flächen als Vorbehaltsflur II eingeordnet.

Durch das aufgeständerte und fundamentlose Einbringen der Module in den Boden sowie die kleinflächige Trafostation und den Speicher kann insgesamt von einem maximalen Versiegelungsgrad von 2 % ausgegangen werden. Darüber hinaus kann durch diese Bauweise auf Erdbewegungen während des Baus weitestgehend verzichtet werden. Durch die gebündelte Verlegung der Leitungen können Erdarbeiten weitestgehend minimiert werden.

Durch die Umwandlung von Ackerfläche in eine extensiv genutzte Wiesenfläche kann der Eingriff in das Schutzgut Boden zumindest teilweise ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird im Zuge der Nutzungsextensivierung der Stoffeintrag durch Düngemittel in den Boden reduziert.

Die Eignungsfläche befindet sich auf unbebauten, als Acker-/Grünland genutzten Offenlandflächen. Im näheren oder weiteren Umfeld befinden sich dörfliche Siedlungsstrukturen und Straßenverkehrsflächen.

Besondere Flächenfunktionen erfüllen die Fläche mit Ausnahme einer ackerbaulichen Nutzung nicht.

PV-Freiflächenanlagen führen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Dauer der Nutzung zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Die Trennwirkungen solcher Anlagen in der Landschaft sind im Vergleich zu linearen Strukturen (wie z.B. Straßen) ebenfalls gering und nicht dauerhaft.

Die PV-Anlage kann nach endgültiger Stilllegung vollständig und rückstandsfrei abgebaut und damit die vorausgegangene Nutzbarkeit als Acker-/Grünlandfläche wieder hergestellt werden.

Die Planung führt voraussichtlich nur zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut Boden.

#### **4.2.2 Wasser**

##### Schutzgebiete, HQ-100 Flächen

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden.

##### Grundwasser

Wie bereits im Schutzgut Boden aufgezeigt, liegt das Plangebiet in der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) im Mittelkeuper. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Keuper sind durch einen mehrfachen Wechsel von grundwasserleitenden und grundwassergeringleitenden Gesteinen geprägt, d.h. dass mehrere Grundwasserstockwerke und oft eine schichtgebundene Grundwasserführung vorhanden sind. Die Sandsteinkörper in der Hassberge-Formation überwiegen schichtig gegliederte Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Geländeneigung und Bodenart beeinflussen die Möglichkeit des Wassers im Boden zu versickern und zur Grundwasserneubildung beizutragen. Das Gelände innerhalb des Plangebietes ist nahezu eben. Das Ausgangsmaterial des Bodens ist meist sandige über sandig-tonigen Fließerden (Deck- über Basislage) auf Sandsteinersatz des Kieselsandsteins (Hassberge-Formation) mit mittlerer bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit. Folglich kann viel Niederschlag im Boden versickern und von einer hohen Grundwasserneubildung ausgegangen werden.

##### Oberflächenwasser

Im Osten durchquert das Gaisklingenbächle, ein Gewässer 2. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung, das Plangebiet von Norden nach Süden.

Hierbei handelt es sich um einen ca. 30 cm schmalen wasserführenden Graben, der innerhalb des Plangebietes Abschnittsweise (v.a. im Bereich der Lagerfläche) von Gehölzen und Bäumen gesäumt ist.

##### Mögliche Auswirkungen

Die Extensivierung der Nutzung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Der Stoffeintrag in den Wasserkreislauf wird reduziert. Es kommt nicht zu einer Verringerung der

Niederschlagswasserversickerung. Im Allgemeinen wirkt sich die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland stets günstig auf das Schutzgut Wasser aus.

Entlang des Gaisklingenbächle wird in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsbehörde ein Gewässerrandstreifen von mind. 7,5 m eingehalten. Da es sich um den Oberlauf des Gewässers handelt, wird im vorliegenden Fall auch die ökologische Funktion des Gewässers durch einen etwas geringeren Gewässerrandstreifen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht beeinträchtigt. Mit Auswirkungen der PV-Anlagen auf das Gewässer ist ebenfalls nicht zu rechnen.

#### Bewertung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten.

Das Gaisklingenbächle durchquert das Plangebiet, wird aber bei Einhalten eines Gewässerrandstreifens von mind. 5 m nicht beeinflusst.

Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Modulreihen sowie des Abstandes der Modulreihen zueinander ist die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum beschränkt und die Versickerung von Niederschlagswasser uneingeschränkt möglich. Die Trafostation wird auf einem Stellplatz in Schotterbauweise aufgestellt, sodass auch hier der Eingriff in das Schutzgut verringert ist.

Aufgrund der nur geringen Neuversiegelung sind Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Verringerung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend betrachtet sind für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wirkt sich der Eingriff sogar positiv auf das Schutzgut aus.

### **4.2.3 Klima, Luft**

#### Klimatop

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Winterberg in der freien Landschaft. Bei der Planungsfläche handelt es sich daher um ein Freilandklimatop. Hier herrscht ein ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Die Flächen sind weitestgehend windoffen und für die Produktion von Kalt- und Frischluft von Bedeutung. Das vorhandene Gebäude und die in geringem Maße vorhandene Flächenversiegelung beeinflusst die Klimaelemente unwesentlich.

#### Kalt- und Frischluft

Die Belüftung der Siedlungsgebiete hat eine wesentliche Funktion insbesondere während austauscharmer Wetterlagen. Deshalb sind Kaltluftproduktions- und Sammelgebiete von großer Bedeutung. Als Kaltluftproduktionsgebiete sind nahezu alle un bebauten Freiräume in der Region anzusprechen. Auf diesen findet nächtliche Kaltluftproduktion (Äcker, Wiesen) und Frischluftproduktion (Wald) statt.

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich gem. der Analyse Schutzgut Klima/ Luft des Regionalverbands Ostwürttemberg um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit mäßigem Abfluss ( $>1^\circ - \leq 5^\circ$  Neigung), teilweise sogar mit Kaltluftansammlung bzw. stagnierender Kaltluft. Aufgrund der geringen Neigung der Flächen sowie den Abfluss der Kaltluft in die freie Landschaft hat die Fläche keine siedlungsrelevante Bedeutung.

Entlang des Grabens befinden sich Gehölze und Bäume, die eine gewisse Filter-funktion aufweisen und so zur Luftreinhaltung beitragen.

#### Mögliche Auswirkungen

Die Planung hat zwar Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftproduktion innerhalb des Gebietes, aufgrund der geringen Flächenneigung und -größe ist dies allerdings von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus erhitzen sich die Solarzellen im Hochsommer (i.d.R. liegen die Temperaturen bei den gut

hinterlüfteten, freistehenden Modulen auch bei voller Sonneneinstrahlung im Bereich zwischen 35° und 50°) und können somit einen geringen Einfluss auf das Mikroklima haben.

Durch das Vorhaben werden bestehende Bäume entfernt, was ebenfalls einen Einfluss auf das Mikroklima mit sich bringt.

#### Bewertung

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe durch die Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken vermieden und es wird durch die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen dem globalen Klimawandel entgegengewirkt.

Durch die Rodung von Bäumen sowie das Aufheizen der Photovoltaikanlagen im Hochsommer sind kleinräumig Verschlechterungen für das Schutzgut Klima, Luft möglich. Großräumig sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten.

Die betroffenen Kaltluftentstehungsgebiete sind siedlungsabgewandt, der Anteil der Neuversiegelung mit maximal 2 % sehr gering und der Eingriff somit unerheblich für das Schutzgut Klima, Luft.

#### **4.2.4 Tiere und Pflanzen**

##### Schutzgebiete, Biotopverbund

Ausgewiesene Schutzgebiete oder Naturdenkmale sowie nach §30 BNatSchG geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems und wird nicht von Wildkorridoren nach dem Generalwildwegeplan durchzogen.

##### Biotopstrukturen

Auf dem Flurstück 1322 befinden sich überwiegend Ackerflächen (Biotoptyp 37.11) und Fettwiese (Biotoptyp 33.41). Außerdem verläuft im Osten des Plangebietes ein Graben von Süden nach Norden (Biotoptyp 12.60) mit beidseitiger gewässerbegleitender Hochstaudenflur (Biotoptyp 35.42) und abschnittsweisem Feldgehölz (Biotoptyp 41.10) und Einzelbäumen (Biotoptyp 45.30a). Im Süden des Plangebietes (westlich des Grabens) befindet sich zu dem eine Lagerfläche (Biotoptyp 60.41).

Im Norden und Osten ist die Fläche durch Acker- und Wiesenflächen bzw. Wald begrenzt, im Süden durch die K3222 und Westen grenzen Acker- und Wiesenflächen an die Planungsfläche an.

##### Biotopverbund

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems und wird nicht von Wildkorridoren nach dem Generalwildwegeplan durchzogen.

##### Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Mit der Planung entstehen zunächst Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen, die sich durch interne Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebot pfg 1 des Bebauungsplanes) vollständig kompensieren lassen. Es werden keine bisher gut vernetzten Räume unterbrochen bzw. zerschnitten, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung ökologischer Wechselbeziehungen kommt.

Aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen im Gebiet und in der unmittelbaren Umgebung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler durchgeführt.

Diese kommt nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1: Freiräumen des Baufelds und Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Schutz Waldränder und Bäume) nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### Mögliche Auswirkungen

Vorhabenbedingt werden die vorhandenen Bäume, die als Lebensraum dienen, entfernt. Durch die geplante Umwandlung des bestehenden Ackers und der bestehenden Fettwiese hin zu einer Fettwiese bzw. Fettweide (Pflanzgebot pfg 1) wird ein hochwertiger Lebensraum geschaffen.

### Bewertung

Mit der Planung entstehen zunächst Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen, die sich durch interne Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (pfg 1) vollständig kompensieren lassen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen wurden als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Es werden keine bisher gut vernetzten Räume unterbrochen bzw. zerschnitten, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung ökologischer Wechselbeziehungen kommt.

## **4.2.5 Landschafts- und Ortsbild**

### Naturraum

Die Gemeinde Jagstzell liegt in der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land innerhalb des Naturraum ‚Schwäbisch-Fränkische Waldberge‘ auf einer Höhe von ca. 409 bis 516 m ü. NN. Der Ortsteil Winterberg liegt auf einer Höhe von etwa 450 bis 470 m ü. NN. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage. Das Gelände innerhalb des Geltungsbereichs hat einen leichten Südhang.

### Landschafts- / Ortsbild

Die Entwicklungsfläche ist östlich der Ortslage von Winterberg gelegen. Das Landschaftsbild weist in diesem Bereich nur eine geringe Vielfalt auf: Die Umgebung des Plangebiets ist durch intensiv genutztes Acker- und Grünland sowie Wald geprägt; das Gaisklingenbächle durchquert das Gebiet mit nur wenigen kleinteiligen Randstrukturen. Insgesamt beinhaltet der visuelle Eindruck der Landschaftsbildeinheit das „Normalbild“ einer über längeren Zeit gewachsenen, gut strukturierten, agrarisch und forstlich genutzten Landschaft mit einzelnen Siedlungselementen.

Die nähere Umgebung des Plangebietes eignet sich durchaus zur Naherholung; Erholungseinrichtungen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

### Blickbeziehungen, Einsehbarkeit

Das Plangebiet ist aus südwestlicher Richtung von Winterberg sowie von den umliegenden Wirtschaftswegen aus einsehbar. Im Norden und Osten verdeckt der angrenzende Wald den Einblick weitestgehend. Das Landschaftsbild ist bereits durch das eine bestehende PV-Anlage westlich des Plangebietes, einen Lagerplatz u.a. für Bauschutt sowie die südlich angrenzende K3222 vorbelastet.

### Mögliche Auswirkungen

Durch die Photovoltaikanlage wird die Erscheinungsform der Landschaft verändert. Die Anlage wird zudem von Teilen der Landschaft aus einsehbar sein. Der betroffene Bereich ist stark landwirtschaftlich geprägt und hat somit für das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung. Demnach ist keine für das Landschaftserleben bedeutsame Fläche betroffen.

### Bewertung

Ausgangspunkt für die Bewertung eines Vorhabens sind gem. § 1 Nr. 3 BNatSchG die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft.

Im Bereich der Ackerflächen ist insgesamt mit einer maximal durchschnittlichen Erholungseignung zu rechnen, so dass insgesamt nicht von hohen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft

ausgegangen werden kann, die der Ausweisung einer Fläche für eine PV-Freiflächenanlage entgegenstehen würden.

Eine erhöhte Zerschneidungswirkung wird aufgrund der fehlenden Linearität einer PV-Freiflächenanlage nicht erwartet.

Die Photovoltaikanlage besitzt das Potential das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Der Eingriff wird durch die Beschränkung der Höhe der Modultische auf maximal 4,50 m verringert. Darüber hinaus werden der Graben einschließlich eines 7,5 m breiten Gewässerrandstreifens erhalten, was den Eingriff in das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ebenfalls minimiert. Die umgebenden Waldflächen schirmen die Fläche nach Norden und Osten zu großen Teilen ab, was eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert.

Auch die bereits bestehende PV-Anlage westlich des Plangebietes ist als Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild zu bewerten.

In der zusammenfassenden Betrachtung für das gesamte Plangebiet werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen daher nicht mehr als erheblich eingestuft.

#### **4.2.6 Erholung / Mensch und Gesundheit**

##### Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt abseits der Siedlungsfläche. Südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein Wirtschaftsweg, der als Spazier-, Rad- und Wanderweg genutzt werden kann. Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege verlaufen keine durch das Plangebiet oder in näherer Umgebung.

Innerhalb des Gebiets befinden sich keine Erholungseinrichtungen. Der nördlich angrenzende Wald kann der Erholung dienen.

Das Landschaftsbild in diesem Bereich ist land- und forstwirtschaftlich geprägt und weist keine Besonderheiten auf. Die Erholungseignung im Plangebiet wird als gering eingeschätzt.

Das Plangebiet ist durch eine naheliegende PV-Anlage, einen Lagerplatz u.a. für Bauschutt und die K3222 bereits vorbelastet.

##### Mögliche Auswirkungen

Während der Bauphase können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch teilweise zusätzlichen Verkehr auftreten. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und damit als temporär zu betrachten. Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine relevanten Emissionen aus.

Durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die Abgesetzte Lage ist von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen im westlich gelegenen Winterberg auszugehen.

Die Photovoltaikanlage besitzt das Potential das Landschaftsbild und somit die Erholungseignung für Spaziergänger, Radfahrer und Wanderer in geringem Maße zu beeinträchtigen.

##### Bewertung

Vom zukünftigen Betrieb der Anlage gehen keine relevanten Emissionen aus, sodass sich hieraus keine negativen Effekte für dieses Schutzgut ergeben.

Risiken für den Menschen durch Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da diese Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Im Hinblick auf den Brandschutz sind entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen, die Risiken bei Bränden reduzieren oder ausschließen. Zudem wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen sind bei Bränden keine Auswirkungen zu erwarten.

Bestehende Siedlungsgebiete liegen in ausreichender Entfernung zum geplanten Sondergebiet, so dass dort keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten sind. Auch die Naherholung wird durch die Photovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt, da die Wegeverbindungen erhalten bleiben und im Umfeld noch ausreichend freie Landschaft vorhanden ist. Auch die Erholungsfunktionen des angrenzenden Waldgebietes werden aufgrund fehlender Einsehbarkeit nicht beeinträchtigt.

#### 4.2.7 Kultur- und Sachgüter

##### Beschreibung Kultur- und Sachgüter

Geschützte oder schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind auf der vorgesehenen Fläche und der nahen Umgebung nicht bekannt.

##### Bewertung

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

#### 4.2.8 Zusammenfassung

Die Untersuchung der geplanten Baufläche mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergab keine grundsätzlichen Bedenken, die der Planung entgegenstehen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde erstellt. Im Rahmen der Eingriffsermittlung werden der Bestand und die Planung gegenübergestellt. Durch den Eingriff hervorgerufene Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. ausreichend ausgeglichen. Es sind keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Versiegelung bei dem Schutzgut Boden kommt es zu Beeinträchtigungen und somit zu einem Eingriff.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 1a BauGB durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Eingriffs in das Schutzgut Boden wird die Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 herangezogen. In dieser ist ausschließlich eine Ermittlung für die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen vorgesehen.

<b>Eingriffsbilanz Gesamtübersicht</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Eingriffsbilanz in ÖP</b>
<b>Biotope</b>	213.396
<b>Boden</b>	-8.056
<b>Gesamt</b>	<b><u>205.340</u></b>

Abbildung 16: Tabelle zur Gesamtübersicht der Eingriffsbilanz

Der Eingriff in das Schutzgut Biotope kann vollständig kompensiert werden, die Kompensation des Schutzgut Boden hingegen erfolgt schutzgutübergreifend durch das Schutzgut Biotope (Funktion als Ersatzmaßnahme). Es verbleibt ein Überschuss von 205.340 Ökopunkten.

Die weiteren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Erholung/Mensch sowie Kultur- und Sachgüter lassen sich durch folgende Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich soweit vermeiden bzw. minimieren, dass sie nicht als erheblich zu betrachten sind und somit kein Eingriff vorliegt:

- Beschränkung des Versiegelungsgrades durch fundamentlose Aufständering der Modultrische mittels Rammprofile sowie Modulaufständering entlang des Geländeverlaufs und dadurch keine Planierung, Aufschüttung oder Abgrabung erforderlich (Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser)
- Möglichkeit des vollständigen und rückstandsfreien Abbaus der Anlage sowie Wiedernutzbarkeit als Grünland (Schutzgut Boden, Fläche)
- Bereiche, die nicht für die Überbauung vorgesehen sind, sind soweit möglich vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen (Schutzgut Boden, Fläche)
- Wasserdurchlässiger Belag an der Trafostation (Schutzgut Wasser)
- Versickerung von Niederschlag vor Ort möglich aufgrund punktueller Flächen-versiegelung (Schutzgut Wasser)
- Durchführung von Rodungsarbeiten nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Anlage und Pflege einer Fettwiese/-weide und dadurch Schaffung von Lebensräumen ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Schutzgüter Boden, Fläche und Tiere und Pflanzen)
- Montage des Zaunes mit Bodenabstand zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleinsäuger (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Durchführung von Bauarbeiten in Brutgebieten von Feldlerchen (Ackerflächen) nur in den Monaten August bis März (außerhalb der Brutzeit der Feldlerchen), während der anderen Monate nur nach Nachweis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. (Schutzgut Tiere und Pflanzen)
- Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden (Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Aufgrund der intensiven Ackernutzungen ist eine insgesamt eingeschränkte biologische Vielfalt innerhalb der untersuchten Fläche zu erwarten. Durch die Umwandlung in Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann hier eine Steigerung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen erreicht werden.

#### Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das Wirkungsgefüge mit entsprechenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen nach § 1 Ziff. 7a-d BauGB (diverse Schutzgüter, Natura-2000 Gebiete) soll dazu dienen, sich gegenseitig verstärkende oder abschwächende positive bzw. negative Wirkungen zu erkennen.

Wechselwirkungen treten vor allem durch die Überformung von Flächen auf, durch welche sowohl die Bodenfunktionen wie auch das Schutzgut Wasser beeinträchtigt werden können. Durch die damit verbundene Veränderung der Standortfaktoren hat dies auch Einfluss auf das Schutzgut Vegetation und Tierwelt.

PV-Freiflächenanlagen, mit denen aus Sonnenlicht erneuerbare Energie produziert wird, haben einen positiven Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Klimawandel, der für Veränderungen der Bedingungen auf der ganzen Welt sorgt. Daher sind die kleinflächigen Veränderungen mit ihren Verzahnungen in den verschiedenen Schutzgütern als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten als der Klimawandel global.

## 5. Beurteilung der Planung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zielabweichung

Für die Zulassung einer Zielabweichung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- I. Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar
- II. Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Im Folgenden wird begründet, dass die Voraussetzungen zur Abweichung als erfüllt angesehen werden können.

### 5.1 Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung

Die raumordnerische Vertretbarkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG ist anzunehmen, wenn der Plangeber bei Kenntnis des Projektes entsprechend hätte planen können. Es kommt somit darauf an, ob die Planung selbst Inhalt eines Regionalplans sein könnte, von dessen Zielfestlegung im Einzelnen abgewichen werden soll. Es ist darauf abzustellen, ob der Plangeber, wenn er den Abweichungsgrund bereits gekannt hätte, vernünftigerweise bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte (BVerwG, Urteil vom 17.12.1998 – 4 C 16/97, BVerwG 108, 190).

Davon ist vorliegend auszugehen.

Bei der räumlichen Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden insbesondere folgende „vielfältige, sich häufig überlagernde Funktionen der Landschaft“ (vgl. Begründung des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 zum PS 3.1.1 (Z)) berücksichtigt:

- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes,
- Belange der Wasserwirtschaft,
- Eignung der Landschaftsräume für die Nah- und Ferienerholung,
- Belange des Regional- und Kleinklimas,
- Schutz des Landschaftsbildes

Die Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens ist nun daran zu bemessen, ob es den o.g. Kriterien für die Ausweisung von regionalen Grünzügen widerspricht.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln insbes. in Kap. 4.2 Umweltauswirkungen dargestellt, führt das geplante Vorhaben an dem vorgesehenen Standort zu keiner Betroffenheit der o.g. Kriterien welche für die Abgrenzung eines regionalen Grünzuges maßgeblich sind, da diese am gewählten Vorhabenstandort nicht oder nur in geringer Ausprägung anzutreffen sind. Auch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben von 6,0 ha erscheint gemessen an der Gesamtfläche des Regionalen Grünzuges vertretbar.

Zur Begründung:

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt, da im Plangebiet keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG vorkommen. Die nächsten überregional bedeutsamen Schutzgebiete befinden sich mit dem Vogelschutzgebiet Nr. 6624401 – Jagst mit Seitentälern und dem FFH-Schutzgebiet Nr. 6926341 – Crailsheimer Hart und Reusenberg direkt an der Jagst ca. 800 m nordwestlich des Vorhabenstandortes.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem gem. WHG ausgewiesenen Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Das Gaisklingenbächle, welches das Plangebiet von Norden nach Süden als durchquert, hat als Gewässer 2. Ordnung eine durchschnittliche wasserwirtschaftliche Bedeutung. Wie bereits ausgeführt, wirkt sich die Extensivierung der Flächen auf dem Vorhabenstandort positiv auf den Wasserhaushalt aus. Der Stoffeintrag in den Wasserkreislauf wird reduziert. Weiterhin wird in

Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsbehörde entlang des Gewässers ein Gewässerrandstreifen von min. 7,5 m eingehalten.

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und die Eignung des Vorhabenstandortes für die Nah- und Ferienerholung ist festzustellen, dass dieser hinsichtlich dieser Funktionen eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung besitzt. Das Landschaftsbild weist in diesem Bereich nur eine geringe Vielfalt auf: Die Umgebung des Plangebiets ist durch intensiv genutztes Acker- und Grünland sowie Wald geprägt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Vorhaben befindet sich bereits eine kleinere Freiflächen-PV-Anlage, welche im Hinblick auf das Landschaftsbild als Vorbelastung zu werten ist. Südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein Wirtschaftsweg, der als Spazier-, Rad- und Wanderweg genutzt werden kann. Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege verlaufen keine durch das Plangebiet oder in näherer Umgebung. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebiets keine Erholungseinrichtungen. Lt. dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan Ostwürttemberg befindet sich der nächste regionalbedeutsame Landschaftsraum mit hoher Landschaftsbildqualität und Eignung der Landschaft für die Erholungsnutzung im Tal der Blinden Rot und im Frankenbachtal.

Die Belange des Regional- und Kleinklimas werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, da der Vorhabenstandort als siedlungsabgewandtes Kaltluftentstehungsgebiet lediglich eine geringe Bedeutung für die klimatische Funktion hat. Der Anteil der Neuversiegelung ist mit maximal 2% sehr gering, sodass nur geringe Einflüsse des Vorhabens auf das Mikroklima zu erwarten sind. Großräumig sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kriterien für die Ausweisung regionaler Grünzüge am Vorhabenstandort nicht oder nur in geringer Ausprägung vorhanden sind, sodass die Zielfestsetzung des Regionalen Grünzugs am Vorhabenstandort nicht verfängt. Sondern hier aufgrund der Eignung des Standortes der unterdurchschnittlichen naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes der Plangeber auch ein Gebiet für regionalbedeutsame PV-Anlagen ausweisen könnte bzw. dieses in der Fortschreibung des Regionalplanes vorgesehen ist (s.u.).

Das Vorhaben führt somit zu keiner Betroffenheit der für die Zielfestsetzung des Regionalen Grünzugs gewählten Kriterien und ist am gewählten Standort somit im Einzelfall zulässig.

Ergänzend sieht der Regionalplan Ostwürttemberg 2010 folgendes vor:

**4.2.0.1 (G)** soll die Energieversorgung der Region so gestaltet und ausgebaut werden, dass

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Teilen der Region ein ausreichendes, langfristig gesichertes, möglichst vielfältiges und umweltfreundliches Energieangebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht
- die angestrebte Entwicklung der Region insgesamt gefördert wird, wobei insbesondere die Standortvoraussetzungen in den Entwicklungsachsen und in den zentralen Orten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbessert werden
- erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden und

**4.2.1.1 (G)** ist die Elektrizitätsversorgung der Haushalte und der gewerblichen Wirtschaft durch Ausbau des Versorgungsnetzes aber auch durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und durch Kraft-Wärmekoppelung, entsprechend der zu erwartenden Bedarfszunahmen, sicherzustellen.“

Weiter gilt nach den Grundsätzen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg 2014:

**4.2.3 (G)** Zur Sicherung der Energieversorgung ist es notwendig, den Verbrauch endlicher Energieträger zu reduzieren und verstärkt Erneuerbare Energien zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Dabei ist eine umweltverträgliche Energieerzeugung und Energieversorgung der Bevölkerung und der heimischen Wirtschaft das Ziel.

#### 4.2.3.2 (G) **Photovoltaik**

- (1) *Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.*
- (2) *Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.*
- (3) *Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind, da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.*
- (4) *Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.*
- (5) *Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.*

In der Begründung zu Plansatz 4.2.3.2 heißt es hierzu:

*Zur Sicherung der Ackerbau betreibenden Betriebe in Ostwürttemberg und der Wahrung der im regionalen Vergleich guten landwirtschaftlichen Böden sollen Flächen, die gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte und Flächenbilanzkarte der Landwirtschaftsverwaltung als Vorrangflur/-fläche Stufe 2 und höher eingestuft sind, nicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden, sondern Flächen der Kategorien Grenzflur/-fläche, bzw. Untergrenzflur/-fläche.*

Demnach sollen im Außenbereich „[...] keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind.“ Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um Flächen die gemäß Flurbilanzkarte (ersetzt ab 2022 die Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur II eingestuft sind. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind und auf denen Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten. Dies schließt eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch nicht aus, lediglich Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I kommen nicht in Betracht. Durch die abgeschlossene Rückbauverpflichtung, werden die Flächen zudem nur temporär zur Energieerzeugung genutzt und nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die Bodengüte wird dabei aufgrund des gewählten Aufstellverfahrens und der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt und der Boden kann sich zudem von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.

Der Eigentümer der Flächen bewirtschaftet diese im Nebenerwerb. Das gegenständliche Flurstück ist für den Landwirt (Eigentümer und Bewirtschafter) verzichtbar, eine Existenzgefährdung ist nicht ersichtlich – im Gegenteil: aufgrund der vorübergehenden Sondernutzung würden für den/die Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen durch die Pachteinnahmen über mindestens 20 Jahre entstehen, die im Gegensatz zum ackerbaulichen Ertrag nicht abhängig von Klima- und Umwelteinflüssen, Marktpreisen von Treibstoff, Saatgut etc. sind. Die zeitweise der Landwirtschaft entzogenen Flächen würden für den betroffenen Landwirt im Nebenerwerb zudem nur einen geringen Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche ausmachen.

Da die Modulstische aufgeständert errichtet werden, findet nur eine punktuelle Versiegelung innerhalb des Plangebietes statt. Die restliche Fläche kann als Grünland hergestellt werden, eine partiell landwirtschaftliche extensive Nutzung kommt auch weiterhin in Frage und kann zur Einnahmesicherung in der Landwirtschaft beitragen.

Eine Überplanung der Flächen in diesem Zusammenhang ist, auch aufgrund von bereits erfolgten Vertragsabstimmung mit dem Grundeigentümer, mit der bestehenden Agrarstruktur vertretbar.

Die Flächen dienen somit auch weiterhin der Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Pachteinahmen und Grünpflege / Beweidung und werden nach Ende der Nutzungsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und bleiben der Landwirtschaft somit langfristig erhalten.

Innerhalb der Gemeinde sind gem. EEG 2023 förderfähige Flächen ausschließlich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG vorzufinden.

Gemäß **Alternativenprüfung** ist das vorgesehene Plangebiet für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlussituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf.

Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleineren Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die südexponierte Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Im Übrigen weisen die Flächen innerhalb des Plangebietes keine vielfältigen Strukturen auf und werden im Norden und Osten durch Wald begrenzt, sodass auch vor diesem Hintergrund nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Gestellpfosten und Wechselrichter bedingt.

Für die Dauer der EEG-Förderung von 20 Jahren, bzw. die maximale Nutzdauer von 30 Jahren, soll die Fläche mit Photovoltaik-Modulen bestückt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ausgesetzt werden. Die **zeitlich begrenzte Inanspruchnahme** von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Alternativflächen mit Netzanschlussmöglichkeit und der nur geringen bis mittleren Eignung als landwirtschaftliche Nutzfläche als unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar erachtet.

Die Planung selbst hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Raumes. Der Boden kann sich durch das Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen regenerieren und die **Bodenfunktionen bleiben in vollem Umfang erhalten**. Durch die emissionsfreie Gewinnung von Energie, den rückstandslosen Rückbau der Anlage bei vollständigem Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit des Bodens ist der Planung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum stehen in Einklang mit seinen ökologischen Funktionen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ROG). Die Leitvorstellung der Raumordnung ist - wie sich aus § 1 Abs. 2 ROG ergibt - die nachhaltige Raumentwicklung. Diese zeichnet sich nach der gesetzgeberischen Konkretisierung dadurch aus, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit dessen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen sollen.

Die Belange der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) dürfen nicht berührt sein. Hier geht es um ein EE-Projekt einer Kommune im Rahmen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG angesprochenen **Daseinsvorsorge**. Außerdem dient gerade die hier vorgesehene Anlage ökologischen Belangen (Klimaschutz, erneuerbare Energie), die ebenfalls als Ziele im Regionalplan festgehalten werden (Plansatz 4.2.3.2). Angesichts der Erfordernisse der politisch eingeleiteten Energiewende ist der Rückgriff auf erneuerbare Energiequellen von hervorragender Bedeutung.

Für die Kommune kann sich diese Betrachtung nur auf ihr Gemeindegebiet beziehen. Der gewählte Standort ist nach der Alternativenprüfung für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

Die Belange der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) können im konkreten Fall ebenfalls zurücktreten. Der Flächenverbrauch von ca. 6,0 ha für die PV-Anlage steht zwar in Widerspruch zu der Vorgabe, den Freiraum durch übergreifende Fachplanung zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Jedoch wird die Inanspruchnahme auf das Notwendige begrenzt. Da es der Wunsch der Gemeinde ist, auf ihrem Gebiet erneuerbare Energie zu erzeugen und auch die zukünftige Regionalplanung entsprechende Festsetzungen vorsieht, ist ohnehin in naher Zukunft mit Umwidmungen zugunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Im Vergleich mit den identifizierten Alternativstandorten befindet sich die Fläche in einem Randbereich des Grünzuges. Zudem werden Grünzäsuren nicht beeinträchtigt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren wird die Anlage rückgebaut und die Fläche dadurch wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung frei. Für die Logistik kann das existierende Wegenetz genutzt werden, sodass keine zusätzliche Belastung durch Ausbau von Straßen entsteht.

Die Vertretbarkeit der Sondergebietsausweisung im Hinblick auf alle in diesem Zusammenhang zu benennenden Schutzgüter belegen im Detail die im Zuge des Umweltberichts durch die stadtlandingenieure GmbH aus Ellwangen vorgenommenen Bestandsaufnahmen und Bewertungen. Die dabei vorgenommene Detailbetrachtung der zu berücksichtigenden Schutzgüter und die Prüfung der Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung dokumentieren die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsfläche und Zulassung einer Zielabweichung. Das Plangebiet hat in Bezug auf die Freiraumfunktionen entsprechend der vorangegangenen Ausführungen nur eine allgemeine, wenn nicht sogar eine geringe Bedeutung.

Im Übrigen ist im aktuellen Entwurf der **Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035** (Anhebungsbeschluss am 22.07.2022), für den die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis Anfang Dezember 2022 stattfand, ein **Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen über das gesamte Plangebiet** und darüber hinaus festgelegt. Dieses Vorbehaltsgebiet soll der energetischen Nutzung durch Photovoltaik vorbehalten werden, der in der Abwägung konkurrierender Nutzungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.

Das Gebiet wurde im Rahmen der Planaufstellung aufgrund seiner besonderen Eignung ausgewählt, Beeinträchtigungen der Freiraumfunktion zu verhindern und dennoch dem Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Als besonders zu beachtende Funktionen des Regionalen Grünzuges werden sensible Lebensräume und Bereiche mit besonders hoher Landschaftsbildqualität genannt. Die geplante Festsetzung des Vorbehaltsgebietes rund um den gewählten Standort der PV-FFA Winterberg stützt die obigen Ausführungen, dass diese Qualitäten hier nur gering ausgeprägt sind und die Funktionen des Regionalen Grünzuges durch den Bau der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Mit dem Entwurf des Regionalplans 2035 wurde der Regionale Grünzug bereits für die PV-Nutzung geöffnet, entsprechend den Neuregelungen im LPlG unter Verweis auf §2 EEG. Mit der Genehmigung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (voraussichtlich im Jahr 2024) in seiner aktuellen Fassung würde dieser dem Vorhaben nicht mehr entgegenstehen.

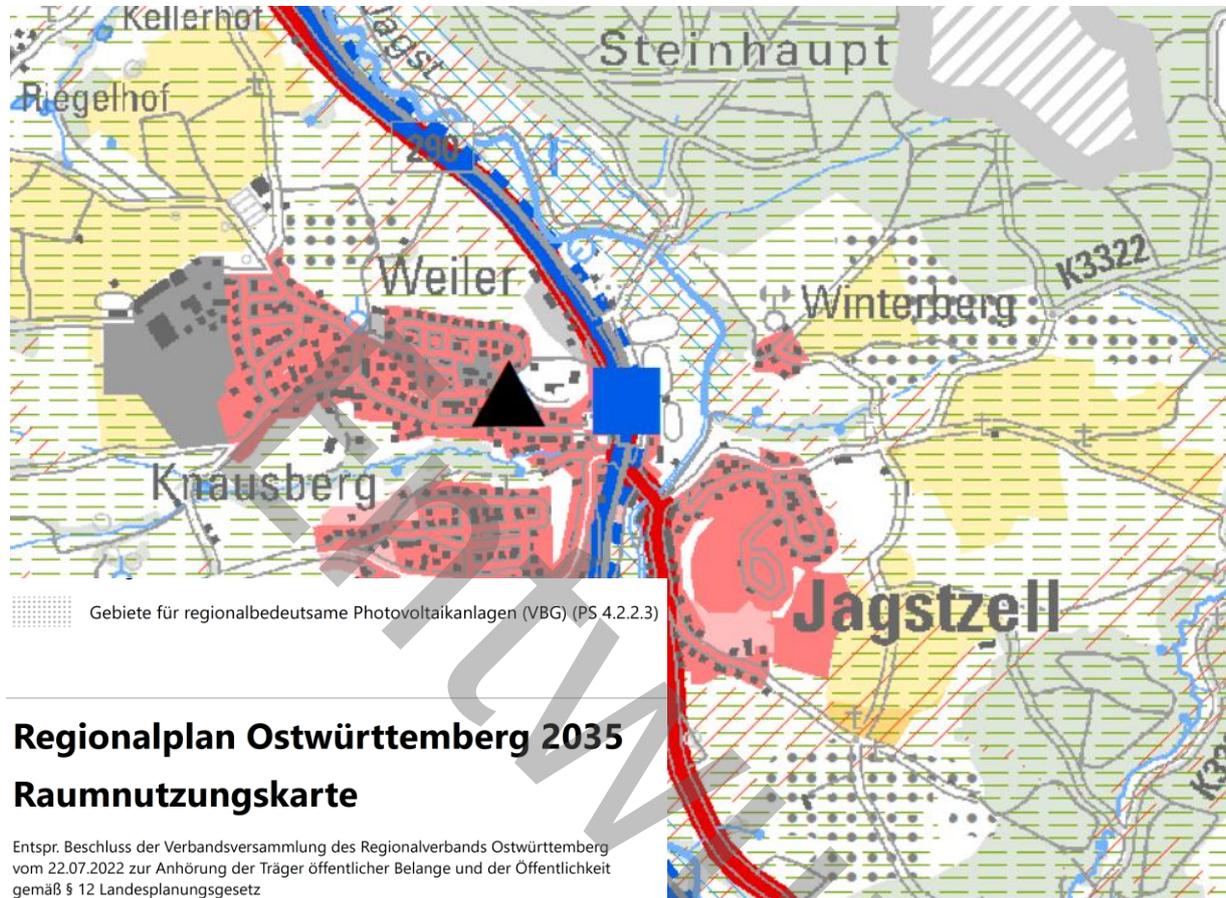


Abbildung 17: Auszug aus der aktuellen Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg

Die Planung erscheint unter raumordnerischen Gesichtspunkten demnach verträglich und somit vertretbar.

## 5.2 Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist neben der Sicherung des Freiraumes und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt auch der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen als raumordnerischer Grundsatz zu beachten.

Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der jeweiligen Planungssituation ab. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Planungskonzeption nahe, die nur im Wege der (Um-)Planung möglich ist (vgl. statt vieler BVerwG, Urteil vom 09.06.1978 - BVerwGE 56, 71; BVerwG, Beschluss vom 05.03.1999 - 4 B 05/99).

Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige

Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Wie der Vorhabenträger vorstehend dargelegt hat, werden die Kriterien, die der Ausweisung von regionalen Grünzügen zugrunde liegen am gewählten Vorhabenstandort nicht oder nur in geringem Maße erfüllt. Der Vorhabenstandort hat innerhalb des Regionalen Grünzugs keine besonders hervorgehobene Bedeutung. Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandenen Verkehrsflächen und eine private kleinere PV-Freiflächenanlage. Auch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben von 6,0 ha erscheint gemessen an der Gesamtfläche des Regionalen Grünzugs vertretbar.

Weiterhin ergibt sich aus der aktuellen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg sowie dem aktuellen Entwurf Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 eine neue Planungskonzeption, da der Vorhabenstandort - im Bereich des Grünzugs – hier innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebiets für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt wird.

Dazu kommt, dass nach dem aktuellen Landesplanungsgesetz regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Argumente sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Plangeber hat insbesondere mit der gemäß § 12 Abs. 1 LplG am 02.12.2022 beschlossenen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg einen Kriterienkatalog zur Ermittlung und Bewertung potentieller Standorte für Photovoltaikanlagen festgelegt.

Des Weiteren wird mit dem Bau der PV-Anlage der Verpflichtung aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, nachgekommen. Alternative Standorte stehen vorliegend mangels Netzanschlussmöglichkeit nicht zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der nur temporären Nutzung einer nur gering geeigneten landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und des vergleichsweise geringen Anteils an den gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Gemeinde, bleibt der Vorrang der Landwirtschaft grundsätzlich erhalten. Gleichzeitig kann sich der Boden durch die zeitweise Minderbelastung von u.U. vorhandenen Einträgen erholen.

Durch die vorliegende Planung werden die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt, denn der Vorrang der Landwirtschaft bleibt durch die temporäre Nutzung und den Umfang der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten.

Im Übrigen ist auch ein „Engpass“ in der Nahrungsmittelproduktion durch die Sondergebietsausweisung nicht zu befürchten. Da zum einen die landwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland ohnehin überwiegend nicht zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird:

- Auf 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands wird Futter für Nutztiere erzeugt, gut die Hälfte davon nimmt der Anbau von Futterpflanzen auf Ackerflächen ein.
- 16 % der Fläche wird für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Mais, Raps, etc.) genutzt.
- Je 2 % der Fläche wird für den Anbau von Industriepflanzen genutzt oder liegt brach.
- Lediglich 22 % der Flächen dienen der Lebensmittelproduktion.

Allein durch die Reduzierung der zumindest in Teilen auch klimaschädlichen (Massen-) Tierhaltung und des wenig flächeneffizienten Energiepflanzenanbaus mit einem um 10- 20fach geringeren Energieertrag im Vergleich zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ließen sich bei Bedarf Potentiale für die Lebensmittelproduktion erschließen.

Hinzu kommt, dass trotz des relativ geringen Flächenanteils bei zentralen Lebensmitteln aus ackerbaulichem Anbau in Deutschland eine Überproduktion besteht. So liegt der Selbstversorgungsgrad

bei Getreide bei 110 %, bei Zuckerrüben bei 142 % und bei Kartoffeln bei 150 %. Demgegenüber steht die schon skizzierte eindeutige **Unterdeckung bei der Energieproduktion** mit Folge von klimaschädlichen, teuren und teils politisch fragwürdigen Energieimporten.

Auch vor dem Hintergrund dieser allgemeinen übergeordneten Situation und Rahmenbedingungen in der landwirtschaftlichen Nutzung wird – in Abwägung an dem Standort – der Energieerzeugung zeitlich befristet ein höheres Gewicht eingeräumt als der Landwirtschaft. Dies umso mehr, als das gemäß § 2 EEG der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz des regionalen Raumordnungsplans, dass in der Region die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, verstärkt angestrebt werden soll.

### 5.3 Härtefall

Der Umstand, dass es sich vorliegend um keinen atypischen Fall handelt, führt nicht dazu, dass mit einer Abweichung im Wege des Zielabweichungsverfahrens die vom Plangeber getroffene planerische Regelung beiseitegeschoben wird. Das Zielabweichungsverfahren ist schließlich nicht auf den atypischen Fall, sondern auf den Härtefall ausgerichtet, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegensteht, gleichwohl eine Zulassung vertretbar erscheint (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09).

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Planaussage dem Vorhaben zunächst entgegensteht, eine Zulassung gleichwohl vertretbar erscheint, also in dem konkreten Fall raumordnungsrechtliche Besonderheiten bestehen, die ihn im Verhältnis zu den im Landesentwicklungsplan und Regionalplan getroffenen Festsetzungen als Sonderfall erscheinen lassen (vgl. VG Stuttgart, Ur. v. 05.02.2013, Az. 2 K 287/12).

Für den Vorhabenträger liegt ein Härtefall in diesem Sinne vor, der unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls aufgrund raumordnerischer Besonderheiten eine Zielabweichung rechtfertigt, da ein Zuwarten der Regionalplanfortschreibung erhebliche Planungs- und Realisierungsrisiken für das PV-Projekt birgt und damit den Ausbau der Erneuerbaren Energien am geplanten Standort verzögern oder ggf. verhindern würde. Schließlich steht der in der Region Ostwürttemberg im Außenbereich weitläufig festgelegte Regionale Grünzug einer Errichtung von PV-Anlagen entgegen, obwohl die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien auf allen Ebenen der Normenhierarchie ablesbar ist und der Ausbau sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien grundsätzlich und im konkreten Einzelfall dem Willen des Plangebers entspricht. Der Vorhabenträger hat in den vorangegangenen Ausführungen weiterhin schlüssig dargelegt, dass die Kriterien der Regionalplanung, welche die Grundlage für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge bilden, am Vorhabenstandort nicht bzw. nur in geringer Ausprägung gegeben sind und das geplante Vorhaben am gewählten Standort daher nicht zu Konflikten mit dem raumplanerischen Ziel des Regionalen Grünzugs führt. Ohne die Zulassung der Zielabweichung ist die Errichtung von PV-Anlagen in der Region bis zum Verbindlichwerden der Gesamt- bzw. Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht möglich.

Unter entsprechender Heranziehung des Merkmals des Härtefalls im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB weist die Lage in raumrechtlicher Hinsicht Besonderheiten auf, die es im Verhältnis zu der im Regionalplan getroffenen Festsetzung als Sonderfall erscheinen lassen.

Mit dem Bau der PV-Anlage soll der aus § 1 Abs. 5 BauGB resultierenden Verpflichtung nachgekommen werden, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten. Alternative Standorte stehen vorliegend nicht zur Verfügung.

#### 5.4 Gesamtbetrachtung

Das vorgesehene Plangebiet ist für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlussituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf.

Das Vorhaben unterstützt den Raumordnungsplan hinsichtlich der Ziele zur umweltverträglichen Erzeugung von Energie.

Die befristete Nutzung als Solarpark stellt keinen dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Flächen dar, da die Flächen lediglich für die Dauer der EEG-Förderung von 20 Jahren bis maximal 30 Jahren mit Photovoltaik-Modulen überstellt und anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Des Weiteren hat die Planung selbst keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Raumes. Der Boden kann sich durch das Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen regenerieren und die Bodenfunktionen bleiben in vollem Umfang erhalten. Durch die emissionsfreie Gewinnung von Energie und den rückstandslosen Rückbau der Anlage bei vollständigem Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit des Bodens ist der Planung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen keinen Schutzgebietsrestriktionen, weisen keine vielfältigen Strukturen auf und werden im Norden und Osten durch Wald begrenzt, sodass auch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Durch eine westlich des geplanten Vorhabenstandortes gelegene bestehende kleinere PV-Anlage ist eine gewisse Vorbelastung im Umfeld gegeben. Bedeutsame Erholungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes sind ebenso nicht vorhanden. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ist mit positiven Wirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz verbunden. Die Kriterien, die für die Ausweisung der regionalen Grünzüge maßgeblich sind, sind am Vorhabenstandort nicht bzw. nur in geringer Ausprägung vorhanden und dem Plangebiet kommt keine herausragende Bedeutung innerhalb des Regionalen Grünzugs zu. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden.

Außerdem ist im aktuellen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ein Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen über das Plangebiet und darüber hinaus festgelegt, sodass die künftige Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Im Übrigen gibt es neben der Diskussion über gestiegene Lebensmittelpreise und die Probleme der globalen Ernährungslage gleichzeitig die immer noch steigende Nachfrage nach Energie bei gleichzeitiger Verknappung der fossilen Energiereserven sowie der aktuellen Stromknappheit aufgrund von Lieferengpässen beim Gas. Die Folgen der Nutzung fossiler Energien und Abhängigkeiten von Exportländern sind zwar schon lange bekannt, die Brisanz der Geschwindigkeit des globalen Klimawandels sowie die fehlende Versorgungssicherheit durch die geopolitische Krise wurde jedoch erst in jüngster Vergangenheit klar aufgezeigt. Diese Entwicklungstendenz des sich beschleunigenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheit macht eine stärkere Berücksichtigung der Raumansprüche für die Nutzung von erneuerbaren Energien erforderlich und rechtfertigt eine größere Gewichtung dieser Anforderung.

Die in den vergangenen Jahren deutlich verbesserte Modultechnik hat mittlerweile dazu geführt, dass die Stromgestehungskosten für diese Art von Anlagen im Vergleich zu anderen Energieträgern die niedrigsten sind.

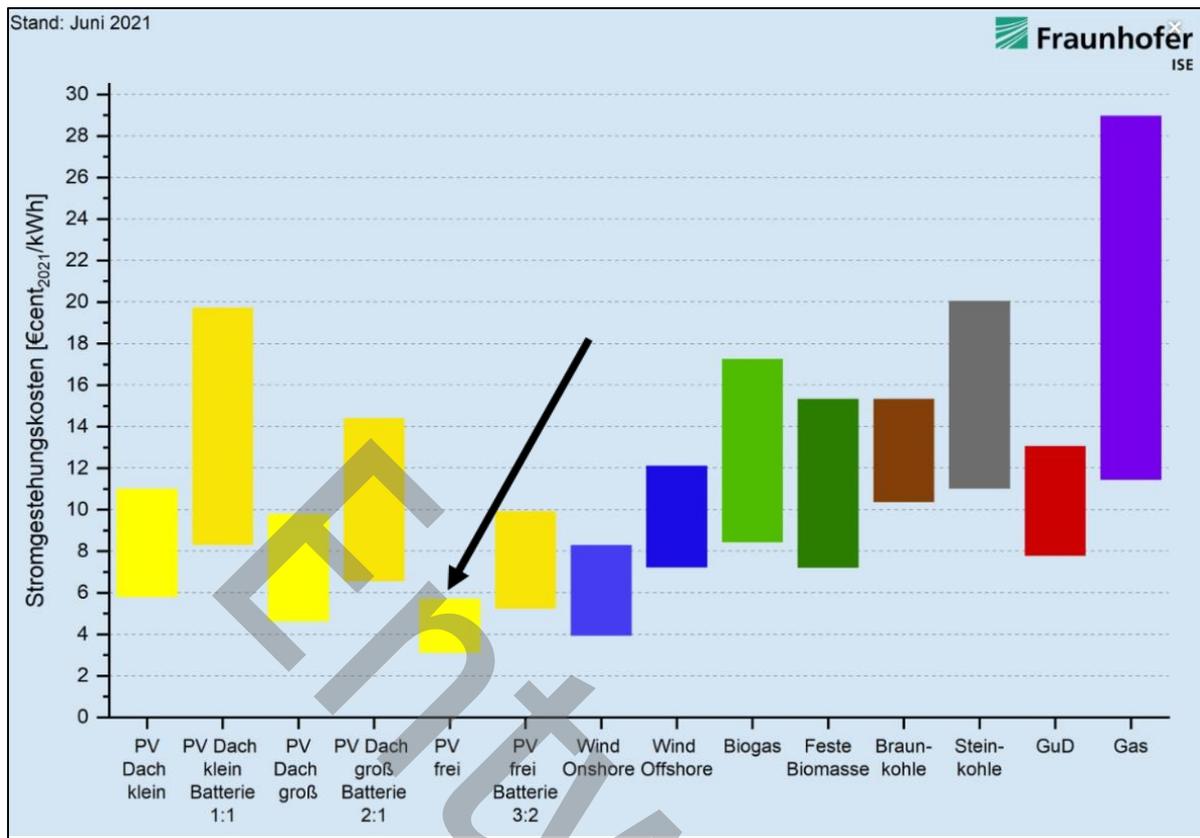


Abbildung 18: Diagramm Fraunhofer ISE zu Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2021

## 6. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Es wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO mit folgender Begründung beantragt:

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert eine umfassende Interessenabwägung des an der Anordnung des Sofortvollzuges bestehenden Interesses mit dem gegenläufigen Suspensivinteresse.

Die Gemeinde Jagstzell und auch der Vorhabenträger haben ein erhebliches Interesse an einer vollziehbaren Zielabweichungsentscheidung. Eine Verzögerung, mit der durch den Eintritt der aufschiebenden Wirkung in einem etwaigen Rechtsbehelfsverfahren zu rechnen wäre, hätte erhebliche Nachteile zur Folge. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien, der auf allen Ebenen der Normenhierarchie ablesbar ist und grundsätzlich und im konkreten Einzelfall außerdem dem Willen des Plangebers entspricht. Ohne die Zulassung der Zielabweichung ist die Errichtung von PV-Anlagen in der Region bis zum Verbindlichwerden der Gesamt- bzw. Teilfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht möglich, da der in der Region Ostwürttemberg im Außenbereich weitläufig festgelegte Regionale Grünzug einer Errichtung von PV-Anlagen entgegensteht. Das Zuwarten der Regionalplanfortschreibung birgt erhebliche Planungs- und Realisierungsrisiken für das PV-Projekt, mit dem die Gemeinde Jagstzell der aus § 1 Abs. 5 BauGB resultierenden Verpflichtung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, nachkommen will. Alternative Standorte stehen vorliegend nicht zur Verfügung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Einhaltung des Zeitplans nicht möglich, sodass das den Bauleitplänen zugrundeliegende Planungsziel damit vereitelt wäre.

Dem gegenüber steht das Interesse möglicher Kläger, den Satzungsbeschluss der Bauleitplanverfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung des Klageverfahrens gegen die Zielabweichung zurückzustellen. Es ist jedoch - auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgebrachten Einwendungen und Bedenken - nicht zu erwarten, dass Klagen von Dritten gegen die vorliegende Zulassung einer Zielabweichung Erfolg haben werden. Und wie vorausgehend dargelegt, sind die für die Zulassung der Zielabweichung bestehenden Voraussetzungen gegeben.

Klarstellend ist zudem darauf hinzuweisen, dass den Regelungen über das Zielabweichungsverfahren kein genereller Drittschutz zukommt; aus § 2 Abs. 1 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG lässt sich auch für einen anerkannten Umweltverband keine Antrags- bzw. Klagebefugnis ableiten.

Vor diesem Hintergrund bestehen gewichtige Argumente, die sofortige Vollziehung bereits im überwiegenden Interesse der Gemeinde Jagstzell und des Vorhabenträgers anzuordnen. Die für einen Aufschub der Vollziehung sprechenden Gesichtspunkte müssen hinter der für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Aspekte zurücktreten.

Es wird insoweit nicht verkannt, dass mit der geplanten Sondergebietsausweisung im Regionalen Grünzug auch ökologische Auswirkungen verbunden sind. Durch die Zulassung der Zielabweichung erfolgt jedoch gerade nicht die (teilweise) Zulassung des Vorhabens; diese ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird lediglich die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens betrachtet. Im Hinblick auf den beantragten Standort wird lediglich entschieden, dass dort eine Abweichung vom Regionalen Grünzug zugelassen werden kann. Der Zielabweichungsbescheid trifft hingegen keine Aussage darüber, ob das Vorhaben insgesamt an diesem Standort zulässig ist. Durch die Zulassung der Zielabweichung wird folglich nur bewirkt, dass der Regionale Grünzug den Bauleitplänen nicht entgegensteht. Dementsprechend werden durch die Zulassung der Zielabweichung auch keine Tatsachen geschaffen, die nur schwierig oder gar nicht mehr rückgängig zu machen wären. Die vorzunehmende umfassende Interessenabwägung ergibt daher ein Ergebnis zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung. In der Gesamtschau sind die vorgenannten Aspekte, die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechen, so gewichtig, dass das gegenläufige Suspensivinteresse untergeordnet erscheint.

## Quellenverzeichnis

- WM BW (2002): Landesentwicklungsplan 2002, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abteilung 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Stuttgart
- RV Ostwürttemberg (1997): Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg, Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd
- VVG Ellwangen (2002): Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen in der Fassung vom 23.01.2019
- VVG Ellwangen (2002): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen  
Bearb: Meyer / U. Haag, freier Landschaftsarchitekt, Aalen
- LEL: Standorteignungskartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, Download von Geofachdaten zur Flurbilanz 2022 und Flächenbilanz
- LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A, Landesanstalt für Umweltschutz, abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW: LUBW-Daten- und Kartendienst, Download von Daten zu - Geotope - Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte - Hydrogeologische Einheiten - Potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete, Biotope - Biotopverbundplanung
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Link:  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/7b05FMO63EcaHTgkhMhs4>  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/1zSrFxBPHHVff8QMoAUCem>
- LGRB LGRB-Mapserver, Einsicht von Karten zu - Geologie, Bodenkundliche Einheiten, - Bewertung der Bodenfunktionen, Bodenerosion (Erosionsgefährdung)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, Link:  
<http://maps.lgrb-bw.de/>
- MLR BW (2011): Digitale Flurbilanz mit Flächenbilanzkarte, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Bezug über Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Schwäbisch Gmünd
- ÖKVO (2010): Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010, Gbl.BW 2010 Nr.23, S. 1089-1123
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE,  
Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 16.10.2022

Stromgestehungskosten, Erneuerbare Energien, Juni 2021, Christoph Kost, Shivenes Shammugam,  
Verena Fluri, Dominik Peper, Aschkan Davoodi Memar, Thomas Schlegl, Fraunhofer  
ISE,  
DE2021\_ISE\_Studie\_Stromgestehungskosten\_Erneuerbare\_Energien.pdf

Entwurf